



Amtsblatt

der Großen Kreisstadt **Görlitz**

19. Juli 2022

Nummer 7

31. Jahrgang



Silber für Sklaven – Schätze des Mittelalters



Neue Sonderausstellung ab dem 16. Juli im Görlitzer Kaisertrutz zu sehen

Schätze faszinieren die Menschen seit jeher. Für Archäologen sind sie weit mehr als bloßes Edelmetall. Nämlich wertvolle Schlüssel zur Erforschung alter Kulturen. Die Sonderausstellung „Silber für Sklaven – Schätze des Mittelalters“ vereint bedeutende Hacksilberschätze aus Ostdeutschland und Polen. Sie stammen aus der Zeit um 1000 und enthalten zerkleinerte Münzen und Schmuckstücke. Diese sind Zeugnis für die im östlichen und nördlichen Europa in dieser Zeit üblichen Gewichtsgeldwirtschaft. Allein das Gewicht des Silbers bestimmte den Wert. Diese Schatzfunde verraten Erstaunliches über die Gesellschaft und Wirtschaft jener Zeit, über ihre Herstellung und ihre Besitzer, über Handelswege und geschichtliche Ereignisse – und über Menschenhandel im frühen Mittelalter.

„Unsere Ausstellung ist bislang die erste, die im Zusammenhang mit der Geschich-

te um die Hacksilberschätze dem Thema der Sklaverei in Ostmitteleuropa und Ostdeutschland in der Zeit um 1000 nachgeht“, so Museumsdirektor und Kurator der Ausstellung Dr. Jasper v. Richthofen. In dem Zusammenhang macht er auf eine weitere Besonderheit aufmerksam:

„Noch nie wurden so viele Hacksilberschätze und andere bedeutende Schmuckgegenstände des Mittelalters, so auch wertvolle Grabfunde von der Prager Burg oder aus Brünn in einer Ausstellung zusammengetragen.“

Wer intensiver auf eine spannende Forschungs- und Zeitreise gehen will, hat dazu in einer der nächsten Führungen mit Dr. Jasper v. Richthofen die Möglichkeit. Er führt am 14. August 2022, um 17:00 Uhr durch die Sonderausstellung, erläutert Hintergründe zu den ausgestellten Objekten und gibt interessante Einblicke in die Welt der Archäologie.

Zu sehen ist die Ausstellung im Kaisertrutz bis zum 8. Januar 2023 und wird gefördert durch die Stiftung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien und den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien. Kooperationspartner ist das Archäologische Museum Warschau/Państwowe Muzeum Archeologiczne w Warszawie.

Weitere Informationen:

<https://www.goerlitzer-sammlungen.de/Sonderausstellung-Kaisertrutz.html>

Über den Sommer bis zum 7. Oktober ist in der Stadthalle Görlitz das Geruchs- und Duftfestival OSMODRAMA zu sehen und zu erleben. Informationen dazu gibt es unter www.1000undDeineSicht.eu.

Des Weiteren können die neuen Ausstellungen des Senckenberg Museum für Naturkunde und des Schlesischen Museum besucht werden.

Inhalt

Charta für Nachhaltigkeit gezeichnet Seite 4
 Beschlüsse des Stadtrates vom 23.06.2022 Seite 8
 7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung Seite 9
 Gebührensatzung zur Friedhofssatzung Seite 11
 Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulen und Sportstätten Seite 14

Impressum

Amtsblatt Görlitz
Herausgeber:
 Große Kreisstadt Görlitz
 Vertreten durch den Oberbürgermeister Octavian Ursu
 Verantwortlich für den Inhalt:
 Annegret Oberndorfer
 Redaktion: Silvia Gerlach
 Telefon: 03581 671234
 Fax: 03581 671441
 E-Mail: presse@goerlitz.de
 Internet: www.goerlitz.de
 Ein Anspruch auf Veröffentlichung eingereicherter lokaler Informationen besteht nicht.

Verantwortlich für Satz/Druck:
 Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1 09244 Lichtenau OT Ottendorf
 Telefon: 037208 870
 Hannes Riedel, Geschäftsführer
 Anzeigen und Beilagen über Verlag Riedel GmbH & Co. KG
 E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de
 Internet www.riedel-verlag.de
Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG

Auflagenhöhe: 8.000 Exemplare
Erscheinungsweise: einmal am 3. Dienstag jeden Monats. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Görlitz erscheint am **16. August 2022**, Redaktionsschluss dafür ist am **2. August 2022**.
 Titelbild: Kaisertrutz | Foto: Josephine Brettschneider

Die Amtsblätter liegen im Rathaus, in der Jägerkaserne, der Stadtbibliothek, den städtischen Gesellschaften und Einrichtungen, Apotheken, Banken, Sparkassen, Tankstellen und vielen weiteren Stellen kostenlos zum Mitnehmen aus.

Der Verlag verwendet bei der Herstellung ausschließlich FSC-zertifiziertes Papier und als Farbe: DDF Superior PSO Bio.

www.goerlitz.de



Nachrichten aus dem Rathaus



Fahrradstation im Bahnhof Görlitz fertiggestellt

36 Fahrradstellplätze • moderne Schließfächer • Fahrradreparatursäule

Am 29. Juni eröffneten Octavian Ursu, Oberbürgermeister der Stadt Görlitz und Heiko Klaffenbach, Leiter des Bahnhofsmanagements Dresden, die neu errichtete Fahrradstation im Fußgängertunnel des Görlitzer Bahnhofes. Die Deutsche Bahn (DB) baute in enger Abstimmung mit der Stadt Görlitz für 30 Fahrräder und sechs Lastenräder neue Stellplätze im Personentunnel neben dem Ausgang zu Bahnsteig 7/8. Nun können die Görlitzerinnen und Görlitzer sowie Besucherinnen und Besucher ihre Räder sicher, wettergeschützt und in unmittelbarer Nähe zum Bahnsteig abstellen. Zwei Stelen sowie vier Wandgrafiken informieren über das Radwegenetz in und um Görlitz, Ausflugsziele in der Stadt und vermitteln Wissenswertes zum Radfahren. Eine Schließfachanlage und eine Reparatursäule, ausgestattet mit Werkzeug für kleine Reparaturen und Luftpumpe, vervollständigen die Fahrradstation. „Die neue Fahrradstation wertet den Personen-

tunnel und damit den gesamten Bahnhof auf. Da sich Radfahren immer größerer Beliebtheit erfreut, passt diese moderne Abstellanlage perfekt in unsere Zeit“, freut sich Heiko Klaffenbach. „Mit der neuen Anlage können die Görlitzerinnen und Görlitzer sowie unsere Besucherinnen und Besucher ihre Fahrräder sicher und bequem im Bahnhof abstellen. Das ist ein Grund mehr, das Auto auch mal stehen zu lassen. So kann der Verkehr in der Görlitzer Innenstadt reduziert werden“, erläutert Octavian Ursu. Die Fahrradstation ist ein Vorhaben im Fördergebiet „Brautwiesenbogen“. Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung wurden etwa 100.000 Euro bereitgestellt, die Stadt Görlitz trägt den Eigenanteil von 30.000 Euro. Rund 67.000 Euro investierte die DB.



OB Octavian Ursu und Heiko Klaffenbach, Leiter des Bahnhofsmanagements eröffnen die Fahrradstation. Foto: Juliane Zachmann

Das wird ja immer besser...

Seit dem 01.06.2022 heißt der Hort offiziell Melanchthon-Hort und nicht mehr wie bisher: „Hort der Grundschule 6“.

Mit dem im Jahr 2016 bezogenen Hortneubau entwickelte sich der Wunsch, einen neuen und modernen Namen für das Gebäude zu finden, der in Bezug zur Schulzugehörigkeit steht und auch im Stadtteil schon geläufig ist.

„Wir freuen uns über diese Veränderung und heißen interessierte Eltern im Hort jederzeit herzlich willkommen. Wenn es die Infektionslage zulässt, werden wir am **Dienstag, den 20. September 2022, einen „Nachmittag der offenen Horttür“ (15:30 Uhr bis 17:00 Uhr)** anbieten.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und auf Ihre Fragen“, so das Team vom Melanchthon-Hort.

Meridian des Ehrenamtes – Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen

Noch bis zum 30. August können Vorschläge für die Auszeichnung mit dem „Meridian des Ehrenamtes“ eingereicht werden. Der Preis wird an besonders engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt verliehen. Bei den Vorschlägen kann es sich um Personen oder Gruppen handeln, die in Kirchengemein-

den, Bürgerinitiativen und Selbsthilfegruppen oder auch im Gemeinwesen eine bedeutende, gemeinnützige Aufgabe erfüllen und sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Engagement auszeichnen.

Es wird darum gebeten, bei den Einreichun-

gen eine ausführliche Begründung mitzusenden.

Stadtverwaltung Görlitz
Büro des Oberbürgermeisters
Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz
bzw. per E-Mail an: presse@goerlitz.de

Bürgerbeteiligung beim Ideenwettbewerb zur Neugestaltung des „Meridian des Ehrenamtes“

Bereits im Monat März hatte die Stadt Görlitz zu einem Ideenwettbewerb für die Neugestaltung des Preises „Meridian des Ehrenamtes“ aufgerufen. Zwei Musterexemplare wurden diesmal eingereicht.

Jetzt sind bis zum 30. August 2022 Meinungen der Bürgerinnen und Bürger gefragt. Die beiden Mustermeridiane sind auf den Fotos abgebildet.

Ab sofort können Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme abgeben, welche Gestalt der Meridianpreis haben soll. Dafür bitte in eines der Kästchen auf dem Stimmzettel ein Kreuz setzen. Den ausgeschnittenen Stimmzettel in die Hausbriefkästen vor dem Rathaus oder Jägerkaserne werfen, einscannen und via E-Mail an presse@goerlitz.de senden oder per Post schicken an:

Stadtverwaltung Görlitz
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
Untermarkt 6–8
02826 Görlitz

Parallel erfolgt die Abstimmung bis zum 30. August 2022 online auf der Homepage der Stadt Görlitz www.goerlitz.de. Weitere Stimmzettel sind im Bürgerservice in der Jägerkaserne und im Foyerbereich (Broschürenaufsteller) im Rathaus erhältlich. Wie die Gestalt des „Meridian des Ehrenamtes“ in den nächsten Jahren sein wird, entscheiden also die Görlitzerinnen und Görlitzer und andere Interessierte selbst.

Kurzbeschreibung für beide Skulpturen:

Sockel und Figuren werden in Keramik mit einem Lasurüberfang gefertigt. Der Meridianbogen besteht aus einem vergoldeten Messingdraht. Die Beschriftung „Meridianpreis 202X“ und der Name des Preisträgers werden als geprägte Keramikplatte mit einem Lasurüberfang und einer farblichen Akzentuierung der geprägten Schriftzeichen gefertigt.

Die abgebildeten Muster sind 3-D-Druck-Modelle.

Fotos: Josephine Brettschneider



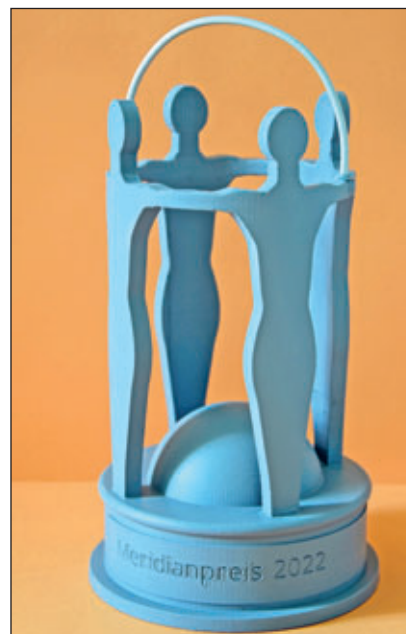
IDEENWETTBEWERB DER STADT GÖRLITZ

Stimmzettel

Welche Gestalt soll der zukünftige Preis „Meridian des Ehrenamtes“ haben?
Bitte geben Sie Ihre Stimme ab!



Meridian 1
Skulptur „Dreieinigkeit“



Meridian 2
Skulptur „Erdenkreis“



Die ausgefüllten Stimmzettel bitte in die Briefkästen vor dem Rathaus bzw. Jägerkaserne werfen oder eingescannt an presse@goerlitz.de senden oder per Post schicken. Einsendeschluss ist der **30.08.2022**.

Kontakt: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Telefon: 03581 671234, E-Mail: presse@goerlitz.de

Charta für Nachhaltigkeit gezeichnet

Oberbürgermeister Octavian Ursu hat während des Bürgerfestes auf dem Brautwiesenaerial die Charta für Nachhaltigkeit unter dem Titel „2030 – Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ gezeichnet. Claudia Glöckner von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global übergab der Stadt die entsprechende Urkunde.

Damit wurde die Stadt Görlitz in den „Club der Agenda 2030 Kommunen“ aufgenommen. Erst 211 Kommunen haben bisher die Musterresolution zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung des Deutschen Städte-tags und der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) unterzeichnet.

Mit der Unterzeichnung der Charta für Nachhaltigkeit begrüßt die Stadt Görlitz die von den Vereinten Nationen (VN) am 27.09.2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, die „Sustainable Development Goals“ (SDGs). Diese richten sich an alle Mitgliedstaaten der VN. Insbesondere sollen sie durch eine kommunale Beteiligung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden und damit die Anerkennung von Städten, Gemeinden und Kreisen als zentrale Akteure für nachhaltige Entwicklung durch die erstmalige Aufnahme des sogenannten „Stadtziels“ SDG 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“.



Oberbürgermeister Octavian Ursu und Claudia Glöckner von der SKEW zeichnen die Charta für Nachhaltigkeit.
Foto: Juliane Zachmann

Die Servicestelle Kommunen in der „Einen Welt von Engagement Global“ unterstützt im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Kommunen bei der nachhaltigen Kommunalentwicklung im Sinne der Agenda

2030. Sie begleitet die Stadt Görlitz seit mehr als einem Jahr bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung und unterstützt bei der Erstellung einer eigenen kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie.

2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten

Die Stadt

GÖRLITZ

begrüßt die von den Vereinten Nationen (VN) am 27. 9. 2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, die „Sustainable Development Goals“ (SDGs), die sich an die Mitgliedstaaten der VN richten, und insbesondere durch eine kommunale Beteiligung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden sollten.¹

begrüßt die Anerkennung von Städten, Gemeinden und Kreisen als zentrale Akteure für nachhaltige Entwicklung durch die erstmalige Aufnahme des sogenannten „Stadtziels“ SDG 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ in die Entwicklungsagenda der VN.

unterstützt die in der 2030 -Agenda enthaltene stärkere Fokussierung auf die gemeinsame Verantwortung des Nordens und des Südens für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt und die darin beschriebene Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Entwicklung.

begrüßt die Forderungen des Bundestages an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, Städten und Kommunen weltweit mehr Einnahme- und Haushaltshoheit zu geben, sie beim Aufbau demokratischer und leistungsfähiger kommunaler Selbstverwaltungen und als zentrale Akteure einer integrativen und partizipatorischen Stadtentwicklung in ihrer internationalen und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu unterstützen.²

fordert Bund und Länder auf, Kommunen und ihre Vertretungen bei der Entwicklung von Strategien zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf Augenhöhe einzubeziehen, die Bedeutung des kommunalen Engagements zur Erreichung der Ziele der 2030-Agenda anzuerkennen, Kommunen stärker als bisher als Akteure für Nachhaltigkeit und globale Verantwortung auch im Rahmen der eigenen Nachhaltigkeitsstrategien zu berücksichtigen und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dabei sollen kommunale Belastungen durch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen von Bund und der Ländern ausgeglichen werden.

1 www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/69/L.85&Lang=E (Seite 14)
2 Siehe Bundestagsbeschluss „Entwicklungspolitische Chancen der Urbanisierung nutzen“ vom 18.06.2015

Die Stadt

GÖRLITZ

wird ihre/seine Möglichkeiten nutzen, sich für nachhaltige Entwicklung konkret zu engagieren und eigene Maßnahmen nach innen und außen sichtbar zu machen. Sie/er wird dies in einem breiten Bündnis gemeinsam mit den lokalen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern vorantreiben.

Mit Beschluss vom 26.11.2020 angenommen.

Görlitz, den 17. Juni 2022

Ort, Datum

Oberbürgermeister

Titel, Funktion

Unterschrift

Stadt Görlitz spendet der Stadt Kiew eine Drehleiter

Durch den anhaltenden Krieg in der Ukraine wurde und wird auch die Ausstattung der Feuerwehren beschädigt oder zerstört. Um mitten im Kriegsgeschehen Brände zu löschen und Menschenleben zu retten, werden insbesondere Feuerwehrfahrzeuge dringend benötigt.

Die Stadt hat eine neue Drehleiter über das Investitionsprogramm „Brücken in die Zukunft“ gefördert bekommen. Förderrechtlich ist damit eine Stilllegung der „alten“ Drehleiter verbunden. Der Fördermittelgeber hat nun der Bitte der Stadt Görlitz zur unentgeltlichen Abgabe der „alten“ Drehlei-

ter an eine ukrainische Kommune als Einzelfallentscheidung zugestimmt.

Oberbürgermeister Octavian Ursu hat gemeinsam mit Uwe Restetzki, Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung, und Anja Weigel, Einsatzleiterin der Görlitzer Berufsfeuerwehr, am 20. Juni 2022 die „alte“, aber funktionstüchtige, Drehleiter noch einmal auf dem Untermarkt gezeigt. Inzwischen wurde sie zur Leipziger Branddirektion gebracht.

Von dort organisiert die Branddirektion der Stadt Leipzig (Partnerstadt von Kiew) zusammen mit dem „Leipzig helps Ukraine e. V.“ die Überbringung der Drehleiter nach Kiew.



Bei einem Pressetermin wird die „alte“ Drehleiter für Kiew gezeigt.

Foto: Juliane Zachmann

Oberbürgermeister dankt den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern

„Allen, die an den beiden Wahlsonntagen im Einsatz waren, möchte ich meinen allerbesten Dank übermitteln“, so Oberbürgermeister Octavian Ursu.

Auch am 3. Juli wurde mit 254 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung, 23 Betriebshofmitarbeitern, 119 Bürgerinnen und Bürgern, davon 21 Helferinnen und Helfer des Landratsamtes der zweite Wahlgang der Landratswahl durchgeführt. Konzentriert und gewissenhaft führten alle Helferinnen und Helfer, die als Wahlvorstände, dessen Stellvertreter, als Schriftführer und als Beisitzer eingesetzt waren, ihre Aufgaben durch. Die Betriebshofmitarbeiter richteten

die Wahllokale ein und transportierten die Wahlunterlagen. Ebenso wichtig sind die Vor- und Nachbereitungsarbeiten der Mitarbeiterinnen des Bereiches Wahlen und Statistik der Stadtverwaltung Görlitz.

Das Stadtoberhaupt dankt allen, die immer wieder für diese verantwortungsvollen Aufgaben zu gewinnen sind und bei den Wahlen ihre Erfahrungen einbringen.

„Mit dem Blick auf das Wahljahr 2024 möchte ich Sie heute schon darauf aufmerksam machen und mich sehr freuen, wenn wir wieder mit Ihrer Unterstützung rechnen dürfen“, sagt Oberbürgermeister Ursu.

Anja Weigel zur Leiterin der Berufsfeuerwehr Görlitz ernannt

Oberbürgermeister Octavian Ursu hat zum 1. Juli 2022 Anja Weigel zur Leiterin der Berufsfeuerwehr Görlitz ernannt. Außerdem wurden Thomas Wichary, Matthias Füll, Stefan Bösecke und Sebastian Schramm befördert.

„Mit Anja Weigel haben wir eine fachlich versierte und sehr engagierte Kollegin als Leiterin gewinnen können, die die Stadt und unsere Berufsfeuerwehr bereits sehr gut kennt. Ich freue mich auf weiterhin verlässliche Zusammenarbeit mit Anja Weigel und den Kollegen der Berufsfeuerwehr“, sagte Oberbürgermeister Octavian Ursu im Zusammenhang mit der Ernennung.

„Die neue Aufgabe verstehe ich als Herausforderung. Mein Ziel ist es, die Görlitzer Feuerwehr zukunftsfit zu machen und voranzubringen. Ein besonderes Anliegen ist dabei für mich die gute Zusammenarbeit zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr. Die umfangreichen Aufgaben können wir nur gemeinsam bewältigen“, sagte Anja Weigel nach ihrer Ernennung.



Foto: Juliane Zachmann

Anja Weigel ist 43 Jahre alt und stammt aus Niesky. Ihre berufliche Laufbahn begann einst mit einem Praktikum bei der Görlitzer Feuerwehr. Die Beamtin hat längere Zeit in den USA gelebt und war anschließend stellvertretende Leiterin der Landesfeuerwehrschule in Schleswig-Holstein. Seit Herbst 2019 war sie bei der Görlitzer Berufsfeuerwehr als Leiterin Einsatz tätig.

Mit Anja Weigel steht an der Spitze der Görlitzer Berufsfeuerwehr, die im Jahr 1897 gegründet wurde, erstmals eine Frau.

Sie ist innerhalb der 111 Berufsfeuerwehren deutschlandweit aktuell die dritte Frau. Weitere Leiterinnen gibt es in Gießen und Regensburg.

André Wendler wird zum 1. September 2022 Geschäftsführer der Görlitzer Verkehrsbetriebe

Nach einem durch die zuständigen Gremien durchgeführten Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird die Geschäftsführung der Görlitzer Verkehrsbetriebe (GVB) zum 1. September 2022 André Wendler übernehmen. André Wendler ist 48 Jahre alt und stammt aus Görlitz. Er hat an der Technischen Universität Berlin Wirtschaftsingenieurwesen studiert und war in verschiedenen Positionen bei der Bombardier Transportation GmbH in Görlitz und in Ceska Lipa tätig, bevor er vor rund zwei Jahren die Standortleitung der BSG Components GmbH & Co. KG in Görlitz übernahm.

„Ich freue mich, dass wir mit André Wendler einen Geschäftsführer gefunden haben, der die Region und den ÖPNV aus verschiedenen Blickwinkeln kennt und in seinem bisherigen Berufsleben an dessen technischer Weiterentwicklung intensiv mitgewirkt hat. Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen der GVB, unseren Partnern und Dienstleistern wollen wir nun weiter die Weichen für die ÖPNV-Modellstadt Görlitz stellen“, sagt Oberbürgermeister Octavian Ursu.

„Bei Sven Sellig, der nach dem plötzlichen Ausscheiden von Andreas Trillmich im Mai 2021 vorübergehend die Geschäftsführung der GVB übernommen hat, möchte ich mich an dieser Stelle auch als Vertreter des Gesellschafters

Stadt Görlitz für seine sehr engagierte und konstruktive Arbeit bedanken“, sagt Oberbürgermeister Octavian Ursu. Sven Sellig wird auf eigenen Wunsch zum 31.08.2022 wieder in seine ursprüngliche Funktion als Bereichsleiter Infrastruktur und Technik bei den GVB zurückkehren.

Foto: privat



Oberbürgermeister Octavian Ursu in den Sächsischen Denkmalrat berufen

Oberbürgermeister Octavian Ursu ist in den Sächsischen Denkmalrat berufen worden. Er nahm am 7. Juli 2022 erstmals an einer Sitzung des Gremiums teil. Diese fand im Landesbildungszentrum des Sächsischen Dachdeckerhandwerks e. V. in Aue-Bad Schlema statt.

Octavian Ursu wurde aufgrund des Ausscheidens eines kommunalen Vertreters über den Sächsischen Städte- und Gemeindetag berufen. Aus Görlitz ist außerdem Arne Myckert, Geschäftsführer der städtischen Gesellschaft KommWohnen, als Vertreter für den Bereich „Vereinigung von Kulturdenkmaleigentümern“ im Denkmalrat.

„Die Stadt Görlitz bildet mit mehr als 3600 Einzeldenkmälern aus fünf verschiedenen Epochen das größte zusammenhängende Flächendenkmal Deutschlands. Es ist deshalb wichtig, dass wir als Stadt Görlitz unsere Ideen und Erfahrungen im Bereich Denkmalpflege und Denkmalschutz in dieses Gremium einbringen“, sagt Oberbürgermeister Octavian Ursu.

Hintergrund:

Auf Grundlage von § 6 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 ist beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung unter dem Vorsitz des Staatsministers ein Denkmalrat gebildet worden. Der Denkmalrat stellt ein Gremium auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes dar, in dem Repräsentanten von Interessengruppen, die unmittelbar mit Denkmalschutz und Denkmalpflege befasst sind, vertreten sind – etwa die privaten Denkmaleigentümer, Kommunen, Kirchen, Architekten, Hochschulen und zivilgesellschaftliche Organisationen. Der Denkmalrat ist damit ein Forum des Ideenaustausches, der Meinungsbildung und -filterung sowie des Interessenausgleichs. Aufgabe des Denkmalrates ist die Beratung der Sächsischen Staatsregierung und Mitwirkung in wichtigen Fragen von Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Er kann von der Staatsregierung um Stellungnahme gebeten werden oder aus eigener Initiative Ratschläge erteilen.

Der Denkmalrat ist auf Grundlage einer als Verwaltungsvorschrift erlassenen Geschäftsordnung tätig. Er setzt sich aus dem Staatsminister für Regionalentwicklung oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzendem sowie aus dreizehn von der obersten Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufenen, ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen.

Melanchthon Grundschüler stellen Taube als Symbol des Friedens

In der Woche vom 23. bis 27. Mai 2022 fand an der Melanchthon Grundschule die alljährliche Projektwoche statt. Diese steht unter dem Motto „Philipp Melanchthon und dem Streben nach Wissen, Nächstenliebe und Toleranz“. In diesem Jahr wollten Lehrerinnen und Lehrer jedoch keine gewohnte Umsetzung des Projekts, sondern die Gelegenheit nutzen, um den aktuellen Ukraine Konflikt als Thema intensiver aufzugreifen. Die Werte Wissen, Nächstenliebe und Toleranz boten vielfältige Potenziale, im Zusammenhang mit Krieg und Frieden thematisiert zu werden. An verschiedenen Angeboten konnten die Kinder ihre Kreativität jahrgangsübergreifend ausleben und erfuhren produktive Freude.

Als Abschluss und Höhepunkt der Projektwoche überlegten sich die Schüler und Pädagogen etwas Besonderes: Alle Kinder der Schule sollen eine Friedenstaube stellen – Gesagt, getan! Durch den Einsatz vieler fleißiger Helfer sowie einer Menge weißer Blätter platzierten sich alle Schülerinnen und Schüler an ihrer vorgesehenen Position und stellten auf der Eiswiese in Görlitz eine Frie-



Foto: Paul Glaser

denstaube. Auch die ukrainische Klasse, die seit 9. Mai 2022 an der Grundschule lernt, fand in dieser ihren Platz. Der friedliche Moment wurde mit einer Drohne aufgenommen und ist mit diesem Luftbild für immer festgehalten. Die Kinder und Lehrer der Melanchthon Grundschule empfanden ihre Projektwoche als sehr positiv und abwechslungsreich und blicken mit voller Stolz auf ihre Friedensaktion.

Statistische Zahlen und Fakten unter:

www.goerlitz.de/Statistische_Zahlen.html

Herzlichen Glückwunsch

Die Stadt Görlitz gratuliert den neuen Erdenbürgern und deren Eltern

Im Monat Juni wurden 56 Kinder im Standesamt Görlitz beurkundet, davon waren 21 Kinder männlich und 35 Kinder weiblich.

Ebenfalls gratulieren die Stadt Görlitz und der Seniorenbeirat allen Jubilaren zu ihren Geburtstagen.

(Aufgrund der Bestimmungen der Datenschutzverordnung müssen wir leider auf die namentliche Erwähnung der Jubilare verzichten.)

Einzelausstellung der Görlitzer ART „COMMON GROUND“

Die involvierten Künstlerinnen und Künstler von dem Kunstprojekt Görlitzer ART zeigen im Barockhaus weitere künstlerische Arbeiten von sich. Die vierte Einzelausstellung, die bis zum 28.07.22 im Barockhaus (Johannes-Wüsten-Saal), Neißstraße 30 zu sehen ist, wird von Veronika Pfaffinger gestaltet. Sie zeigt in ihrer Schau COMMON GROUND ein Filmprogramm, Porzellanvasen und Wandteller mit einem besonderen Dekor. Die oft temporär angelegten Aktionen von Frau Pfaffinger interpretieren und dokumentieren Naturprozesse, die zumeist sowohl in der Natur, als auch in engem Austausch mit ihr entstehen. Auch in ihrer Arbeit mit Keramik spielen natürliche Prozesse eine Rolle, etwa beim Trocknungs- oder Brennprozess, was immer mit einer gewissen Abgabe von Kontrolle einhergeht. Der Titel der Ausstellung COMMON GROUND verweist auf die gleichnamige Bodenaustauschaktion zwischen Görlitz (Stadtspark) und Zgorzelec (Blumenwiese Nähe Neiße) in 2021. COMMON GROUND hat verschiedene Bedeutungen und kann zum Beispiel mit „gemeinsamer Boden“ oder „einen gemeinsamen Nenner finden“ übersetzt werden. Eine Bezeich-

nung, die gerade im Hinblick auf die Europastadt Görlitz/Zgorzelec und ihrer langen historischen Verbindung eine besondere Bedeutung bekommt. Innerhalb der Natur, so Pfaffinger, machen nationale Grenzen keinen Sinn. Ein Samenkorn fliegt einfach darüber hinweg und schlägt dort Wurzeln, wo es die besten Bedingungen findet.

Um das Thema auch inhaltlich in der Ausstellung noch einmal aufzugreifen, lädt die Künstlerin Besucher und Besucherinnen dazu ein, selbst Teil der Ausstellung zu werden und eine Blume, eine Brennnessel oder ein anderes Stück Natur ihrer Wahl mitzubringen und in eine der wassergefüllten Porzellanvasen zu stellen. Mit der Zeit werden so kleine, binationale Blumensträuße entstehen.

Die Ausstellung ist zu den Öffnungszeiten des Kulturhistorischen Museums Görlitz zu sehen. Dienstag bis Donnerstag 10 bis 17 Uhr und Freitag bis Sonntag 10 bis 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Die Einzelausstellungen von Martina Beyer und Willy Schulz werden zeitgleich vom 25.08. bis zum 14.09.2022 den Abschluss der Veranstaltungsreihe machen.



Veranstalter Stadt Görlitz in Kooperation Hochschule für Bildende Künste Dresden

Förderer und Sponsoren:



Statistische Monatszahlen werden später veröffentlicht

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

aufgrund der Landratswahlen und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand werden die vom Bereich Wahlen und Statistik erstellten statistischen Monatszahlen für den Monat Mai später veröffentlicht.

Ihre Amtsblattredaktion

Vorübergehende Schließung Wertstoffcontainerplatz

Aufgrund von Baumaßnahmen wurde der Wertstoffcontainerplatz an der Parsevalstraße voraussichtlich bis in den späten Herbst entfernt.

Die Stadt Görlitz bittet um Verständnis und empfiehlt, die nächstgelegenen Altglas- sowie Altkleidercontainer an der Heiligen-Grab-Straße oder an der Friedhofstraße zu nutzen.

Gedenken an den Bau der Berliner Mauer

Zum Gedenken an den Bau der Berliner Mauer lädt die Stadt Görlitz am **Samstag, dem 13. August 2022, um 11:00 Uhr am Gedenkstein Reichertstraße 112** ein. Anlass ist der Jahrestag des Mauerbaus am 13. August 1961.

Fundsachen Juni 2022

- Verstärker
- 12 Fahrräder
- 13 Schlüsselbunde
- 1 einzelner Schlüssel
- 3 Autoschlüssel (Honda, VW und Hyundai)
- 2 Armbanduhren
- 3 Handys (Wiko, iPhone, Samsung)
- Golf Tasche
- Holzkiste
- Impfausweis
- Wagenheber
- Kinderwagen (Buggy)
- Rucksack
- Tüte (mit Jacke und Schuhen)
- 2 Paar Turnschuhe
- Portmonee
- ukrainischer Pass
- Fernbedienung
- Deutschland Card
- Sonnenbrille

Das Fundbüro der Stadt Görlitz befindet sich in der Jägerkaserne.

Kontakt:

Frau Miesner

(Telefon: 03581 671836)

Hugo-Keller-Straße 14,

Zimmer 5 (Erdgeschoss)

02826 Görlitz

Hier können Fundsachen abgegeben werden.

Die Herausgabe von Fundsachen sowie die Ausstellung von Bestätigungen über nicht aufgefundene Sachen für Versicherungen erfolgen dort ebenfalls.

Es wird um vorherige telefonische Nachfrage unter 03581 671836 oder per E-Mail e.miesner@goerlitz.de gebeten.

Öffentliche Bekanntmachungen

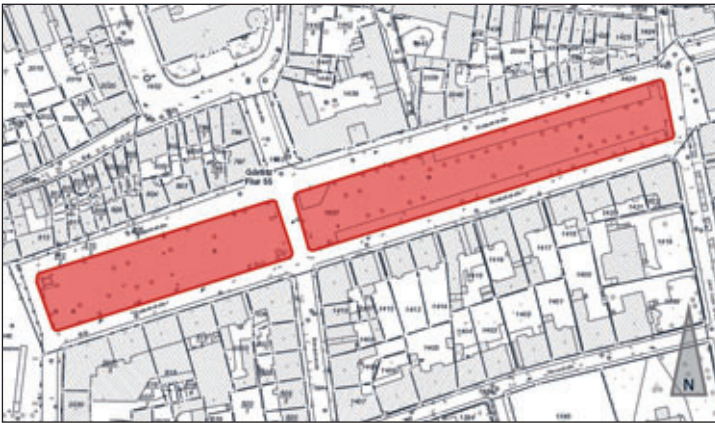


**Beschlüsse des Stadtrates
aus der Sitzung vom 23.06.2022**

Beschluss-Nr.: STR/0445/19-24 – Benennung/Widmung des Platzes des von der Elisabethstraße eingerahmten Quartiers

Das von der Elisabethstraße eingerahmte Quartier, in westlicher und östlicher Richtung, wird als „Elisabethplatz“ benannt und erhält entsprechend der Darstellung in Anlage 1 die Bezeichnung Elisabethplatz. Die Benennung ist mit Fertigstellung der Sanierung und Freigabe des oberen Teils zu vollziehen.

Anlage 1 zur Vorlage I/03/138/22



Beschluss-Nr.: STR/0446/19-24 – Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Nikolaivorstadt“

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung über das Gebiet „Nikolaivorstadt“ gemäß Anlage 2. Der Stadtrat erklärt nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dass die Sanierungsmaßnahme durchgeführt ist.

Bekanntmachung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Nikolaivorstadt“

Aufgrund des § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (Bundesgesetzblatt I, Seite 674) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 23.06.2022 nachfolgende Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Nikolaivorstadt“ beschlossen:

Satzung der Stadt Görlitz zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Nikolaivorstadt“ (Aufhebungssatzung)

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Nikolaivorstadt“

Die Satzung der Stadt Görlitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nikolaivorstadt“ vom 16.06.1994, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 30.08.1994 wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung

Das Gebiet der aufgehobenen Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der auf dem als Anlage 1 beigefüg-

ten Lageplan dargestellten Gebietsabgrenzung. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Aufhebungssatzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Nikolaivorstadt“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist auch unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html> und im Landesportal Sachsen unter dem Link <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> einsehbar.

Diese Veröffentlichung erscheint am 19.07.2022 im Amtsblatt der Stadt Görlitz.

Görlitz, den 27.06.2022

Octavian Ursu, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Beschluss-Nr.: STR/0451/19-24 – Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Historische Altstadt“

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung über das Gebiet „Historische Altstadt“ gemäß Anlage 2. Der Stadtrat erklärt nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dass die Sanierung durchgeführt ist.

Bekanntmachung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“

Aufgrund des § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (Bundesgesetzblatt I, Seite 674) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 23.06.2022 nachfolgende Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ beschlossen:

Satzung der Stadt Görlitz zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ (Aufhebungssatzung)

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“

Die Satzung der Stadt Görlitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ vom 24.03.1994, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 21.06.1994 wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung

Das Gebiet der aufgehobenen Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellten Gebietsabgrenzung. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Aufhebungssatzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist auch unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html> und im Landesportal Sachsen unter dem Link <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> einsehbar.

Diese Veröffentlichung erscheint am 19.07.2022 im Amtsblatt der Stadt Görlitz.

Görlitz, den 27.06.2022

Octavian Ursu, Oberbürgermeister

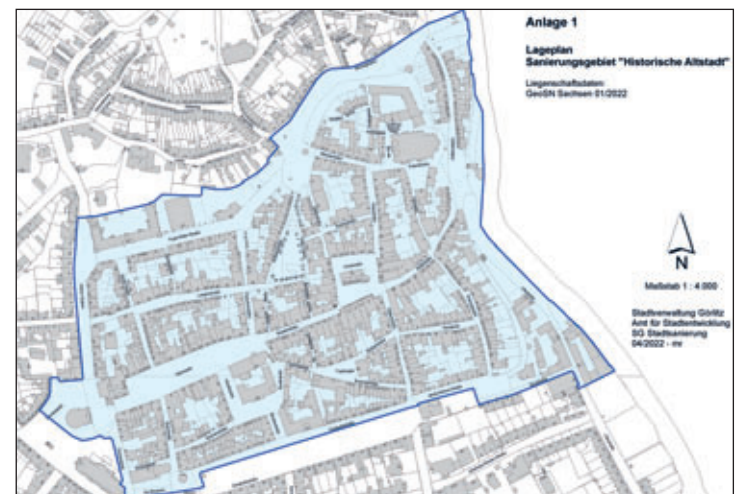
Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Beschluss-Nr.: STR/0456/19-24 – 7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz

Der Stadtrat beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz.

Auf Grund der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 23.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz

§ 1

Änderung von Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 26.11.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom: 27.01.2017

- (1) § 9 Absätze (3) bis (4) werden wie folgt neu gefasst:
- (3) Folgende Rechte an Grabstätten können verliehen werden:
 - a) Nutzungsrecht: das Recht, über Beisetzungen zu bestimmen und/oder die Grabstelle entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu nutzen,
 - b) Beisetzungsrecht: das Recht, beigesetzt zu werden,
 - c) Gestaltungsrecht: das Recht, über die Gestaltung einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,
 - d) Pflgerecht: das Recht, über die Pflege einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.

- (4) Der Inhaber eines Nutzungsrechtes ist Nutzungsberechtigter. Verstirbt der Nutzungsberechtigte ohne Regelung der weiteren Nachfolge, kann das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung umgeschrieben werden auf
- den Ehegatten oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz in jeweils geltenden Fassung),
 - die Kinder,
 - die Eltern,
 - die Geschwister,
 - den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - den sonstigen Sorgeberechtigten,
 - die Großeltern,
 - die Enkelkinder,
 - sonstige Verwandte bis zum 3. Grade,
 - jede andere Person, die dem Verstorbenen nahestand.
- Ist niemand bereit oder niemand vorhanden, der das Nutzungsrecht übernimmt, kann die Friedhofsverwaltung weitere Bestattungen ablehnen, wenn dafür ein Recht bestand.
- (2) In § 9 wird der Absatz (5) neu eingefügt.
- (5) Bürger können Vorsorgeverträge für Leistungen der Gebührensatzung abschließen. Kommt es nach dem dafür notwendigen vorbereitenden Verwaltungsaufwand jedoch nicht zu einem Abschluss, so wird der bis dahin tatsächlich entstandene Aufwand berechnet.
- (3) In § 9 wird der Absatz „(4)“ in Absatz „(6)“ geändert.
- (4) In § 11 (4) wird im Satz der „§ 13 (5)“ in „§ 13 (3)“ geändert.
- (5) In § 13 (2) wird der erste Satz ersatzlos gestrichen. Im 2. Satz wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Nutzungsberechtigte“ ersetzt.
- (6) In § 13 wird der Absatz (3) gestrichen.
- (7) In § 13 wird der Absatz (4) ersatzlos gestrichen.
- (8) In § 13 wird der Absatz „(5)“ in Absatz „(3)“ geändert.
- (9) In § 13 wird der Absatz „(6)“ in Absatz „(4)“ geändert.
- (10) In § 13 (6) wird im 2. Satz nach dem Wort Absatz die Zahl „5“ in die Zahl „3“ geändert.
- (11) § 14 (1) wird wie folgt neu gefasst:
„Der Nutzungsberechtigte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung bestimmen, wer in der Grabstätte bestattet werden darf und wer nicht. Das Beisetzungsrecht des Ehegatten eines bereits beigesetzten Verstorbenen darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden.“
- (12) § 18 (2) wird wie folgt neu gefasst:
„Die Friedhofsverwaltung legt Regeln für die jeweilige Anlage fest. Je nach Art der Gemeinschaftsanlage kann eine Namensnennung vorgesehen sein. Bei der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung beschränkt sich der Name auf einen Vornamen und den Nachnamen. Auf Titel muss verzichtet werden. Bei Paargräbern kann der Geburtsname enthalten sein.“
- (13) In § 18 wird als neuer Absatz eingefügt:
„(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ständige Verfügbarkeit der verschiedenen Grabanlagen.“
- (14) In § 20 (1) wird der 3. Satz „Es gilt die VDI 3891.“ geändert in „Es gilt die VDI 3891 in der Fassung von 07/2015.“
- (15) In § 20 (2) wird im 2. Satz das Wort „dauernd“ gestrichen.
- (16) In § 20 (2) wird als 3. Satz angefügt: „Auf das Infektionsschutzgesetz in aktueller Fassung wird verwiesen.“
- (17) § 21 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 21 Säрге und Aschekapseln
(4) Aschekapseln stellt die Friedhofsverwaltung zur Verfügung. Die Angehörigen sind berechtigt, Schmuckurnen bis zu einer Größe von 20 cm Durchmesser x 30 cm Höhe und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg zu verwenden.“
- (18) In § 21 (5) wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
- (19) In § 23 (5) wird im Text 2 x das Wort „Tonträger“ durch das Wort „Medien“ ersetzt.
- (20) In § 23 wird Absatz 6 ersatzlos gestrichen.
- (21) In § 25 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.
- (22) In § 25 (4) wird das Wort „können“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
- (23) In § 25 wird der bisherige Absatz „(3)“ zu Absatz „(2)“, Absatz „(4)“ wird zu Absatz „(3)“, Absatz „(5)“ wird zu Absatz „(4)“, Absatz „(6)“ wird zu Absatz „(5)“.
- (24) In § 26 werden die Absätze (2) und (3) ersatzlos gestrichen. Es entfällt die Bezeichnung (1). Der Wortlaut von (1) bleibt erhalten.
- (25) In § 28 wird im 4. Satz hinter dem Wort „Blumen“ das Wort „/Grabschmuck“ eingefügt. Der letzte Satz „Für Baumgrabstätten gilt § 18 (2). Für Paargrabstätten gelten § 18 (3) und (4)“ wird durch den Satz „Auf Regelungen in § 18 wird hingewiesen.“ ersetzt.
- (26) § 29 (3) wird wie folgt neu gefasst:
„Die Verwendung von Ersatzstoffen (Kunststoff, Terrazzo, Gips) sowie von Materialien (z. B. Glas, Blech, Porzellan), soweit sie eine Verkehrsgefährdung hervorrufen können, ist verboten. Ebenso ist eine Gestaltung verboten, die nicht dem Zweck dieser Satzung oder der Würde des Friedhofes entspricht.“
- (27) In § 30 (2) b) erster Anstrich werden im 2. Satz die Worte „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ in die Worte „in der Fassung von Februar 2019“ geändert.
- (28) In § 30 (3) werden im Satz nach dem 2. Komma die Worte „bei Erdbestattung 2 Jahre,“ eingefügt.
- (29) § 31 (2) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst so zu gründen und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen können.“
Im letzten Satz werden die Worte „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ mit den Worten „in der Fassung von Februar 2019“ ersetzt.
- (30) In § 32 (1) wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
- (31) In § 32 (2) wird das Wort „Verantwortliche“ durch das Wort „Nutzungsberechtigte“ ersetzt.
- (32) In § 32 (3) wird wie folgt neu gefasst:
„Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, einen gefahrlosen Zustand herzustellen. Dies kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten erfolgen.“
- (33) In § 32 (4) wird im 1. Satz das Wort „Verantwortliche“ durch das Wort „Nutzungsberechtigte“ ersetzt.
- (34) § 34 (1) wird wie folgt neu gefasst:
„Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.“
- (35) § 34 (3) wird wie folgt neu gefasst:
„Anlagen, die nicht fristgerecht entfernt worden sind oder Anlagen, die nach Ablauf der Nutzungsrechte beräumt werden müssen, ohne dass ein Nutzungsberechtigter bekannt oder erreichbar ist, können im Zuge der Ersatzvornahme gemäß § 24 SächsVwVG nach Ablauf einer angemessenen Frist beseitigt und entsorgt werden.“
- (36) § 35 wird wie folgt neu gefasst:
„Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, Grabanlagen oder Grabumfassungen, Grabanlagen stadthistorisch wichtiger Persönlichkeiten sowie Anlagen, die für die Besonderheit des Friedhofes bedeutsam sind, sollen erhalten bleiben. Sie sollen ohne Genehmigung nicht verändert, ergänzt oder sonst baulich gestaltet werden. Die Verwaltung kann für Grabmale/Grabanlagen, die in der Verfügung des Friedhofes stehen, Patenschaften vergeben.“
- (37) In § 38 (2) wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
- (38) In § 38 (4) wird im 1. Satz das Wort „verwandt“ mit dem Wort „verwendet“ ersetzt.

- (39) In § 40 wird das Wort „Pflegepflichtigen“ mit dem Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
- (40) § 41 (1) wird wie folgt neu gefasst:
 „Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht erreichbar oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung Maßnahmen ergreifen, um
- einen verkehrssicheren Zustand herzustellen und
 - die Beeinträchtigung benachbarter Grab- und Anlagenflächen möglichst zu verhindern.
- Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die entstandenen Kosten zu erheben.
- (41) § 41 (3) wird wie folgt neu gefasst:
 „Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht erreichbar oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.“
- (42) § 42 (1) wird wie folgt neu gefasst:
 „Dauergewächse, die während der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten oder durch ihn Beauftragten gepflanzt wurden, sind in der Regel durch diesen bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entfernen. Dies gilt auch für Dauergewächse, die auf der Grabstelle geduldet wurden.“
- (43) In § 43 (1) wird hinter dem Wort „Hagenwerder“ das Wort „kann“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
- (44) § 43 (2) wird wie folgt neu gefasst:
 „Bei besonderen Anlässen kann der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen oder geöffnet werden.“
- (45) § 44 (6) wird wie folgt neu gefasst:
 „Personen, die den Grundsätzen in Absatz (1), (2) und (3) zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofes verwiesen werden.“
- (46) § 44 (6) wird in § 44 (7) geändert.
- (49) In § 45 (2) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
 „Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 24.06.2022

Octavian Ursu, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss-Nr.: STR/0457/19-24 – Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Görlitz

Der Stadtrat beschließt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Görlitz.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit §§ 13 und 26 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 23.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

§ 1 Gegenstand

- Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- Unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Schuldner umgelegt.

§ 2 Schuldner

- Gebührenschnldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. die Inanspruchnahme beantragt hat; außerdem derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.
- Kostenschuldner ist, wer die Amtshandlung veranlasst; im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Kostenschuldner ist auch, wer die Kosten der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft des Gesetzes haftet.
- Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- Die Kostenpflicht entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- Die Gebühren und Kosten werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu zahlen.
- Friedhofsunterhaltungsgebühren sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres und Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebühren bei teilweiser Inanspruchnahme

Wird ein Antrag auf Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen oder Vornahme einer Amtshandlung zurückgezogen bevor die Leistungen erbracht wurden, so wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Leistung gültigen Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch in Höhe von 15,00 EUR erhoben.

§ 5 Gebührenverzeichnis

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Erdbestattung	
1.1. Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte für 25 Jahre	509,77 EUR
1.2. Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte für Kinder (0–2 Jahre) für 10 Jahre	142,74 EUR
1.3. Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabeinheit	662,70 EUR
1.4. Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte an der Friedhofsmauer für 25 Jahre je Mauergrabeinheit	1.325,40 EUR
1.5. Verlängerungsgebühr je Jahr	
Wahlgrabstätte, eine Grabeinheit	26,51 EUR
Mauergrabstätte, eine Grabeinheit	53,02 EUR
2. Urnenbeisetzung	
2.1. Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte für 20 Jahre	367,03 EUR
2.2. Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre	
4-stellig	611,72 EUR
2-stellig	560,74 EUR
2.3. Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre mit Grabbeigaben (§ 12 (7) Friedhofssatzung) 2-stellig	662,70 EUR
2.4. Verlängerungsgebühr für eine Wahlgrabstätte je Jahr	
4-stellig, eine Grabeinheit	24,47 EUR
2-stellig, eine Grabeinheit	22,43 EUR
2-stellig mit Grabbeigaben, eine Grabeinheit	26,51 EUR

(2) Besondere Grabrechte

1.1. Für die Überlassung eines Urnenplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage (anonym) für 20 Jahre, einschließlich Anlagenbetreuung	1.300,32 EUR
1.2. Für die Überlassung eines Urnenplatzes in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung für 20 Jahre, einschl. Anlagenbetreuung	2.928,33 EUR
1.3. Reihengrabstätte für Erdbestattung für 25 Jahre, einschließlich Anlagenbetreuung für die Zeit bis zur endgültigen Gestaltung, Rasenansaat und Rasenmähd	2.211,95 EUR
1.4. Baumgrabstätte im Urnenwäldchen als Urnenplatz für 20 Jahre (§18 (2) Friedhofssatzung)	1.963,51 EUR
1.5. Paargrabstätte für 20 Jahre einschl. Liegestein und Anlagenbetreuung zzgl. jährliche FUG (§ 18 (3) Friedhofssatzung)	2.412,23 EUR
1.5.1. Verlängerungsgebühr für eine Paargrabstätte je Jahr	52,78 EUR
1.6. Themengrabstätte für 25 Jahre, 2-stellig (§ 12 (6) Friedhofssatzung)	1.268,64 EUR
1.6.1. Verlängerungsgebühr für eine Themengrabstätte je Jahr	42,70 EUR
1.7. Urnenterrassengrabstätte für 25 Jahre, 2-stellig, mit Anlagenbetreuung (§ 12 (8) Friedhofssatzung)	1.988,59 EUR
1.7.1. Verlängerungsgebühr für Urnenterrassengrabstätte je Jahr	76,90 EUR
1.8. Verlängerungsgebühr für eine Urnengruft je Jahr	84,39 EUR

(3) Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)

Friedhofsunterhaltungsgebühren sind einmal jährlich pro Grabeinheit zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach § 3 (4).

1.1. Gebühr je Grabeinheit	24,17 EUR
1.2. je weitere Grabeinheit	24,17 EUR
1.3. max. Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Grabstätte aus mehreren Grabeinheiten	53,17 EUR

(4) Beisetzungen

Einschließlich folgender Leistungen: Ausheben des Grabes, Überführen des Sarges oder der Urne vom Ort der Trauerfeier oder Verabschiedung auf dem Friedhof zum Grab; bei Erdbestattung einschließlich 4 Trägern (Kindergrab 2 Träger); Einsenken des Sarges oder der Urne und Schließen des Grabes

1. Sargbeisetzung	
1.1. im Reihen- oder Wahlgrab	750,92 EUR
1.2. im Kindergrab (0 – 5 Jahre)	247,80 EUR
1.3. Sarg über Normalgröße	+ 20 % der Gebühr von 1.1. bzw. 1.2.
1.4. bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm	+ 20 % der Gebühr von 1.1. bzw. 1.2.
2. Urnenbeisetzung	
2.1. im Reihen- oder Wahlgrab	180,35 EUR
2.2. in einer Urnengemeinschaftsanlage	180,35 EUR
2.3. im Baumgrab	216,42 EUR
2.4. Urne über Normalgröße	+ 20 % der Gebühr von 2.1., 2.2. bzw. 2.3.
2.5. bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm	+ 20 % der Gebühr von 2.1., 2.2. bzw. 2.3.
3. Beisetzung einer Grabbeigabe	141,01 EUR

(5) Ausbettung

1. einer Sargbeisetzung	
1.1. innerhalb der Ruhezeit	1.912,40 EUR
1.2. außerhalb der Ruhezeit	1.428,56 EUR
2. einer Urne	219,93 EUR
3. Tiefersetzen einer Urne außerhalb der Ruhezeit bei Beisetzung einer neuen Urne unter gleichem Nutzungsrecht	90,18 EUR

(6) Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1. Aufbewahrung eines Sarges	
1.1. in der Kühlleichenhalle bis 5 Tage pauschal	49,14 EUR
ab 6. Tag je Kalendertag	14,74 EUR
1.2. in der Kühlzelle bis 5 Tage pauschal	78,62 EUR
ab 6. Tag je Kalendertag	23,58 EUR
2. Aufbewahrung einer Urne ab 3. Woche nach Einäscherung (22. Tag) je angefangene Woche	27,02 EUR
3. Nutzung der Feierhallen für die Zeit von 30 Minuten, Grunddekoration durch den Städtischen Friedhof	
3.1. Nutzung der großen Feierhalle im Krematorium	170,73 EUR
3.2. Nutzung einer der kleinen Feierhallen im Krematorium (Sargefierraum, Urnenfeierraum)	115,02 EUR
3.3. Nutzung der Feierhalle auf dem Friedhof Hagenwerder	115,02 EUR
3.4. zusätzliche Dekorationen oder Ausstattungen werden nach Aufwand berechnet	
3.5. Trauerfeier im Freien (§ 23 (1) Friedhofssatzung) Gebühr für kleine Feierhalle zzgl. besonderer Aufwand für Aufstellung von Mobiliar etc.	
3.6. Überschreitung der Zeit von 30 Minuten je angefangene 5 Minuten, bezogen auf 3.1., 3.2., 3.3., bzw. 3.5. + 17 % der Feierhallengebühr	
3.7. Abspielen privater Tonträger im Zusammenhang mit Trauerfeierlichkeiten	12,63 EUR
4. Nutzung von Verabschiedungsräumen	
4.1. Verabschiedung am Sarg im Krematorium	94,61 EUR
4.2. Verabschiedung am Sarg in der Feierhalle in Hagenwerder	47,30 EUR
5. Einäscherung – netto	
5.1. von Verstorbenen über 12 Jahre	175,16 EUR
5.2. von Verstorbenen 1 – 12 Jahre	148,88 EUR
5.3. von Verstorbenen unter 1 Jahr	122,61 EUR

6. Urnenversand			14. Nachforschungsgebühr bei der Suche von Nutzungsberechtigten je Stunde	56,42 EUR
6.1. Inland – netto, ohne Porto	22,47 EUR		15. Termin- und/oder Ortsänderung bei der Anmeldung zur Bestattung	28,21 EUR
6.2. Inland nach Urnenausbettung – ohne Porto	24,08 EUR			
6.3. Urnenversand ins Ausland wird nach Aufwand berechnet				
7. Ausgabe einer Urne an einen Bestatter und spätere Rücknahme zwecks Beisetzung oder Urnenversand	20,11 EUR		(9) Fahrgenehmigungen zum Befahren des Friedhofes	
8. Übergabe einer Urne an einen Bestatter zur Übergabe/Übersendung an anderen Friedhof	10,06 EUR		1. für private Friedhofsnutzer mit PKW	
9. Besonderer Aufwand für Trauerfeier am Sarg und Urnenbeisetzung an einem Tag (§ 19 (4) Friedhofssatzung)	128,31 EUR		1.1. für laufendes Kalenderjahr nach Vorlage von Schwerbehindertenausweis, ärztlicher Bescheinigung o. ä.	25,40 EUR
10. Benutzung Edeldahlmulde	30,93 EUR		1.2. ab Juli	17,78 EUR
			1.3. zum Befahren an zwei aufeinander folgenden Tagen	8,89 EUR
(7) <i>Beräumungsgebühren*</i>			2. für Dienstleistungserbringer gemäß § 45 Friedhofssatzung der Stadt Görlitz mit Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht	
1. Grabzubehör (Steine komplett mit Sockel und Fundament)			2.1. für laufendes Kalenderjahr je Dienstleistungserbringer unter Angabe der Kfz-Zeichen – bis max. 3 Fahrzeuge	83,21 EUR
1.1. Liegestein bis 0,03 m ³ (darüber nach Aufwand je 0,01 m ³ + 8,00 EUR) und Holzgrabmal (Mauergrabplatte nach Aufwand)	46,00 EUR		2.2. zur einmaligen Auftragsabwicklung je Dienstleistungserbringer unter Angabe des konkreten Auftrages	34,10 EUR
1.2. Einfassung	46,00 EUR			
1.3. Stehstein bis 0,05 m ³ (darüber nach Aufwand je 0,01 m ³ + 10,00 EUR)	81,61 EUR			
1.4. Beräumung Grabmal nach 1.1. oder 1.3. und Einfassung	100 % Gebühr für Grabmal + 50 % Gebühr für Einfassung			
2. Einebnung von Grabstätten				
2.1. Urnengrabstätte – eine Grabeinheit je weitere Grabeinheit	42,23 EUR 21,11 EUR			
2.2. Erdbestattungsgrabstätte – eine Grabeinheit je weitere Grabeinheit	86,42 EUR 43,21 EUR			
* <i>Ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht für die Beräumungsleistungen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu den ausgewiesenen Beträgen hinzu.</i>				
(8) <i>Verwaltungsgebühren</i>				
1. Vergabe von Rechten an einer Grabstätte geringer Aufwand (Vergabe im Büro) normaler Aufwand (Auswahl der Grabstätte vor Ort)	42,31 EUR 84,63 EUR			
2. Verlängerung von Grabrechten	42,31 EUR			
3. Umschreibung von Grabrechten	42,31 EUR			
4. Gleichzeitige Verlängerung und Umschreibung von Grabrechten	42,31 EUR			
5. Jährliche Verlängerung ohne Ausstellung einer Urkunde	6,58 EUR			
6. Bearbeitung Einebnung einer Grabstätte und Löschung von Grabrechten	42,31 EUR			
7. Verwaltungsaufwand für Reduzierung von Grabeinheiten	56,42 EUR			
8. Bearbeitung eines Antrages auf Aus-/Umbettung eines Sarges oder einer Urne	42,31 EUR			
9. Anmeldung Sterbefall mit auswärtiger eingäscherter Urne und Ausstellung einer Beisetzungsgenehmigung	42,31 EUR			
10. Verwaltungsaufwand für Bestellung Nachschrift für Paargrabstätte	56,42 EUR			
11. Grabmalgenehmigung (inkl. jährliche Standsicherheitskontrolle)				
11.1. für Stehstein	103,15 EUR			
11.2. für Holzgrabmal, Grabplatte	65,68 EUR			
11.3. für Liegestein	18,81 EUR			
11.4. für Einfassung	18,81 EUR			
11.5. für Grabmal mit Einfassung Grabmalgebühr zzgl. 50 % Gebühr für Einfassung				
12. Wiederaufstellung eines Grabmals nach Inschriftenerneuerung/-erweiterung	23,51 EUR			
13. Bearbeitung von Suchanträgen mit Archivarbeit je Stunde	56,42 EUR			

§ 6 Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Leistungen im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere die in § 13 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) genannten Aufwendungen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 27.01.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 2 vom 21.02.2017) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Görlitz, 24.06.2022

Octavian Ursu, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss-Nr.: STR/0458/19-24 – Anpassung der Finanzierung des Bürgerhauses im OT Schlauroth, Dorfstraße 44, 02827 Görlitz

Der Stadtrat beschließt zur Deckung der Mehrauszahlungen für den Neubau des Bürgerhauses im OT Schlauroth in Höhe von 62.000 Euro die Mittelumsetzung 2022 gemäß Anlage 1 und die anteilige Entnahme von vorhandenen liquiden Mitteln in Höhe von 12.000 Euro.

Die Anlage kann im Fachamt oder im Büro des Stadtrates eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: STR/0459/19-24 – Verkauf von Teilflächen der Grundstücke der Gemarkung Hagenwerder Flur 6 Flurstücke 473/73 und 473/93 in einer Größe von ca. 7.200 m² im Gewerbegebiet Hagenwerder

1. Der Stadtrat beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Hagenwerder Flur 6 Flurstück 473/73 mit einer Größe von ca. 4.891 m² und einer Teilfläche des Flurstückes 473/93 in einer Größe von 2.309 m², somit insgesamt ca. 7.200 m² an die hedue GmbH, Mönchengladbach (jeweils rot umrandet – Anlage 1).

Der Kaufpreis beträgt vorläufig 79.200,00 EUR, jedoch nicht unter dem noch zu ermittelnden Verkehrswert.

Alle mit dem Vertrag anfallenden Notar- und Gerichtskosten einschließlich der Vermessungskosten trägt die Käuferin. Mehr- oder Minderflächen werden nach der Vermessung ausgeglichen.

2. Der Stadtrat stimmt der Belastung des Grundstückes mit Grundpfandrechten bis zur Höhe der voraussichtlichen Investitionssumme zzgl. einer einmaligen Nebenleistung und Zinsen sowie dem Rangrücktritt der Vormerkung des bei Ausübung des Wiederkaufsrechts entstehenden Anspruchs auf Rückübertragung für die Stadt Görlitz hinter die Grundpfandrechte zu.

Die Anlage kann im Fachamt oder im Büro des Stadtrates eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: STR/0461/19-24 – LEADER-Entwicklungsstrategie 2023–2027

1. Der Stadtrat stimmt der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) für die Region „Östliche Oberlausitz“ 2023–2027 mit den Förderungsschwerpunkten entsprechend der Anlage 1 und dem Entwurfsstand der LES Anlage 2 zu. Er ermächtigt den Oberbürgermeister, alle weiteren in diesem Rahmen erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

2. Der Stadtrat beschließt die Aufnahme der Mitgliedsbeiträge im Verein „Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz“ in Höhe von 479,55 Euro je Jahr im Haushalt der Stadt Görlitz für den Zeitraum 2023 bis 2027.

3. Der Stadtrat beschließt, den Eigenanteil der Stadt Görlitz am Regionalmanagement gemäß Anlage 3 in den Haushalt der Stadt Görlitz für den Zeitraum 2023 bis 2027 aufzunehmen.

Die Anlagen können im Fachamt oder im Büro des Stadtrates eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: STR/0462/19-24 – Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulen und Sportstätten der Großen Kreisstadt Görlitz

Der Stadtrat beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulen und Sportstätten der Großen Kreisstadt Görlitz gemäß Anlage.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz hat auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulen und Sportstätten der Großen Kreisstadt Görlitz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die kurzzeitige Überlassung und Benutzung von Sportstätten, Aulen und Räumen in Schulen in der Stadt Görlitz (Anlage 1).

§ 2 Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind Einwohner der Stadt Görlitz und ihnen gleichgestellte juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen gemäß § 10 Absatz 1, 2 und 5 SächsGemO.
2. Andere Nutzungen durch weitere Nutzergruppen bzw. andere als in Absatz 1 genannten Nutzerkreise können im Rahmen von Einzelveranstaltungen zugelassen werden.

§ 3 Nutzung von Schulräumen

1. Räume in Schulen dienen vorrangig schulischen Zwecken.
2. Die Räume in Schulen können als öffentliche Einrichtung in der unterrichtsfreien Zeit zur Nutzung auf schriftlichen Antrag an andere Nutzer im Sinne § 2 vergeben werden.
3. Die Nutzung der Fachkabinette in den Schulen (z.B. Biologie-, Chemie-, Computer-, Kunst- und Physikräume usw.) ist nicht möglich.

§ 4 Nutzung von Sportstätten

1. Sportplätze, Sporthallen und Turnhallen dienen vorrangig schulischen Zwecken.
2. Die Sportstätten können als öffentliche Einrichtung in der unterrichtsfreien Zeit zur Nutzung auf schriftlichen Antrag an andere Nutzer im Sinne § 2 für sportliche Zwecke vergeben werden. In Ausnahmefällen sind andere Nutzungen im Einzelfall genehmigungsfähig.
3. Die Nutzung von Teilflächen der Sportstätten ist möglich.

§ 5 Nutzungszeiten und Nutzungszeiträume

1. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt für eine einmalige Nutzung (Einzelnutzung) oder in festgelegten Zeiträumen als Nutzung im Tages-, Wochen- oder Monatsrhythmus während des Zeitraumes eines Schuljahres (Dauernutzung).
2. Die Nutzung der Schulräume, Sporthallen und Sportplätze ist täglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich, wenn nicht aus Gründen des Lärmschutzes eine abweichende Nutzungszeit für die jeweilige Sportstätte bzw. Schule festgesetzt ist. Erweiternde Nutzungszeiten können bei begründetem Bedarf oder erheblichem öffentlichen Interesse genehmigt werden.
3. Das Betreten der Sportstätte, der Schule ist nur innerhalb der genehmigten Nutzungszeit gestattet. Zeiten für Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Umkleidezeiten, Duschzeiten usw. liegen innerhalb der genehmigten Nutzungszeit und sind entgeltpflichtig.
4. Die Nutzung der Sportstätten und Schulen ist während der Weihnachts- und Sommerferien und an allen im Freistaat Sachsen gültigen Feiertagen grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Abweichend zu Absatz 4 ist die Nutzung der Sportstätten im Ausnahmefall für Punktspiele, Turniere und Wettkämpfe auch an Feiertagen nach gesonderter, begründeter, schriftlicher Beantragung möglich.
6. Abweichend zu Absatz 4 ist die Nutzung der Sportstätten und Schulen im Ausnahmefall für Punktspiele, Turniere, Wettkämpfe, mehrtägige Trainingslager, Kongresse und Tagungen auch in den Sommerferien nach gesonderter, schriftlicher Beantragung möglich.

§ 6 Nutzungszuweisung/Antragsverfahren

1. Die Benutzung der Schulen und Sportstätten bedarf der schriftlichen Zuweisung der Stadtverwaltung Görlitz bzw. des Abschlusses eines Nutzungsvertrags.
2. Antragsteller sind für die Schulen die Schulleiter bzw. deren Stellvertreter, für Vereine der Vereinsvorsitzende, Geschäftsführer, Prä-

sident bzw. Vertretungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte gemäß § 2 dieser Ordnung für alle anderen Antragssteller.

3. Anträge sind schriftlich an die Stadt Görlitz, Amt für Jugend, Schule und Sport, Soziales zu stellen. Im Antrag sind der Antragsteller, der Nutzungszweck (inkl. Nennung der Sportart), das zu nutzende Objekt, die voraussichtliche Anzahl der Nutzer, der Übungsleiter/Lehrer sowie die Nutzungszeit zu benennen. Vordrucke für die Antragsstellung stehen unter www.goerlitz.de zur Verfügung oder können im Amt für Jugend, Schule und Sport, Soziales abgeholt werden.
4. Anträge für die Dauernutzung, Trainingsbelegung für einen Schuljahreszeitraum sind bis zum 31.05. des vorherigen Schuljahrs zu stellen.
5. Anträge für die Wochenendnutzung, Wettkampfbelegung sind bis zum 31.07. des vorherigen Schuljahres zu stellen.
6. Anträge für die kurzfristige einmalige und mehrmalige zyklische Nutzung sind 14 Tage vor Nutzungsbeginn zu stellen.
7. Zur Wahrung der Fristen ist das Datum des Antragsvorgangs bei der Stadt Görlitz maßgeblich.
8. Nicht fristgerecht eingereichte Nutzungsanträge werden nachrangig bearbeitet.
9. Abweichend von Absatz 7 sind die Nutzungsanträge für Punktspiele der unterschiedlichen Ligen zu betrachten, da die Spielansetzungen durch die Ligen häufig erst nach dem regulären Abgabetermin festgelegt werden.
10. Die letztendliche Entscheidung zur Nutzung liegt beim Amt für Jugend, Schule & Sport, Soziales.

§ 7 Laufzeit der Nutzungszuweisungen

1. Die Dauernutzungsgenehmigungen für zyklische Nutzungen werden für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt und enden automatisch mit dem Beginn der Sommerferien an Schulen im Freistaat Sachsen.
2. Alle weiteren Nutzungsgenehmigungen enden automatisch mit dem Ablauf der jeweiligen Nutzungstermine.
3. Aus vergangenen Nutzungszuweisungen lässt sich kein Anrecht auf zukünftige Nutzungszuweisungen für bestimmte Nutzungszeiten oder Nutzungsobjekte ableiten.

§ 8 Vergabegrundsätze, Vergabeverfahren

1. Der Schulsport von Schulen in Trägerschaft der Stadt Görlitz hat als Pflichtaufgabe Nutzungsvorrang.
2. Die Nutzungszuweisung der Schulen zu einzelnen Sportstätten erfolgt anhand der eingereichten Unterrichtsplanungen in einem zweistufigen Zuweisungsverfahren mit einer Grobplanung zum 31.05. des vorherigen Schuljahres und der abschließenden Feinplanung zum Schuljahresbeginn.
3. Die weitere Zuweisung zur Nutzung erfolgt im Grundsatz in nachstehender Rangfolge:
 - a. Veranstaltungen der Schulen und Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft,
 - b. Schulsport von allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, welche ihren Standort in der Stadt Görlitz haben,
 - c. Trainings- und Wettkampfsport von gemeinnützigen Sportvereinen, welche ihren Vereinssitz in der Stadt Görlitz haben, der überwiegende Teil der Mitglieder (> 50%) in Görlitz wohnhaft ist und der Sportverein Mitglied im Oberlausitzer Kreissportbund e.V. ist,
 - d. Kinder- und Jugendgruppen haben im Vereinssport Vorrang vor Erwachsenengruppen,
 - e. höhere Spielklassen haben Vorrang vor niedrigeren Spielklassen,
 - f. sonstige Nutzungen von gemeinnützigen Vereinen und von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, welche ihren Standort in der Stadt Görlitz haben,
 - g. sonstige Veranstaltungen von allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, welche ihren Standort in der Stadt Görlitz haben,
 - h. sonstige Nutzungen von Nutzungsberechtigten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung,
 - i. Trainings- und Wettkampfsport gemeinnütziger Vereine, wel-

chen ihren Vereinssitz nicht in der Stadt Görlitz haben, j. sonstige Nutzungen.

4. Genehmigte Nutzungen/Nutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.
5. Wenn ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Görlitz an einzelnen Nutzungen besteht, kann von der Rangfolge nach Absatz 1 und 3 in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
6. Bei der Vergabe der Nutzungszeiten werden Antragsteller, welche mit der Zahlung bereits fälliger Nutzungsentgelte für Sportstätten im Rückstand stehen, entweder nachrangig berücksichtigt oder ganz von der Vergabe ausgeschlossen.
7. Mit der Zulassung zur Nutzung erhält der Nutzer die für das Betreten der Sportstätte oder Schule erforderlichen Schlüssel oder Transponder, die von der Stadtverwaltung Görlitz ausgehändigt werden. Es wird max. ein Schlüssel/Transponder pro Nutzungszeit ausgegeben. Hat ein Trainer mehrere unterschiedliche Nutzungszeiten, erhält er im Falle der gleichen Sportstätte keine zusätzlichen Schlüssel/Transponder. Wenn es sich nur um Sportstätten mit elektronischer Schließung handelt, wird nur ein Transponder für alle genutzten Objekte ausgehändigt. Die Schlüssel/Transponder sind unaufgefordert am Nutzungsende bzw. Schuljahresende wieder an die Stadtverwaltung Görlitz zurückzugeben. Die Nutzung der Schlüssel und Transponder unterliegt der Schlüsselordnung der Stadt Görlitz.
8. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Zugangsmittel nach Absatz 7 ist nicht zulässig. Die Stadt Görlitz kann nach vorheriger Ankündigung vom Nutzer die Vorlage von allen dem Nutzer zur Verfügung gestellten Zugangsmitteln verlangen. Der Nutzer haftet vollumfänglich für den Verlust eines Zugangsmittels sowie für alle mit dem Verlust einhergehenden Schäden am Eigentum der Stadt Görlitz.
9. Veranstaltungen und Werbung von Parteien und Wählervereinigungen werden in Schulen und Sportstätten der Stadt Görlitz zur Wahrung der politischen Neutralität nicht zugelassen. Ausgenommen sind Angebote in Verantwortung des Schulleiters zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages.
10. Vereinigungen, Veranstalter oder Veranstaltungen, deren Zwecke, Tätigkeit oder Bestrebungen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen und Sportstätten ausgeschlossen.
11. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen und Sportstätten besteht nicht.

§ 9 Nutzungsentgelte

1. Für die Nutzung von Sportstätten, Aulen und Unterrichtsräumen in Schulen werden von der Stadt Görlitz Entgelte erhoben.
2. Die Höhe der Regelentgelte und der ermäßigten Entgelte gemäß Abs. 7 und 8 richtet sich nach Anlage 2 dieser Ordnung. Diese werden wiederkehrend für direkte Kosten der Einrichtung im Falle von Betriebskostenerhöhungen angepasst.
3. Entgeltpflichtiger ist der Nutzer, auf dessen genehmigten Antrag die Nutzung erfolgt.
4. Die Entgeltabrechnung erfolgt für Nutzer mit einem Überlassungsvertrag für Dauer- und Einzelnutzungen im Halbjahresrhythmus zum 30.06. und 31.12. Bei Nutzern ohne Überlassungsvertrag werden die Entgelte 14 Tage nach Nutzung fällig. Ab 01.01.2023 erfolgt die Abrechnung anteilig als monatliche Vorauszahlung auf die beantragten Gesamtnutzungszeiten. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlich angefallenen Nutzungsentgelten bei einer Spitzabrechnung zum 31.12. und 30.06. verrechnet. Etwaige Rückzahlungen oder Nachzahlungen sind 14 Tage nach Zugang der Spitzabrechnung fällig. Etwaige Guthaben stellen keinen Zuschuss der Stadt dar.
5. Die Berechnung der Nutzungsentgelte erfolgt je angefangener Viertel Stunde bei genehmigten Nutzungszeiten und entspricht einem Viertel des vollen Stundenentgeltes.
6. Bei Überschreitungen der genehmigten Nutzungszeit erfolgt die Nachberechnung je angefangener halben Stunde. Entgelte die aus Nutzungszeitüberziehungen resultieren, werden mit dem Regelentgelt berechnet.

7. Für folgende Nutzungen wird ein ermäßigtes Entgelt gemäß Anlage 2 erhoben:
- Ermäßigtes Entgelt 1**
Bereitstellung kommunaler Sportstätten und Aulen für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Görlitz, die die Sporteinrichtung projektbezogen für Kinder- oder Jugend- oder Behindertenarbeit nutzen.
 - Ermäßigtes Entgelt 2**
Bereitstellung kommunaler Sportstätten und Aulen für Trainings- und Wettkampfsport von gemeinnützigen Sportvereinen, welche ihren Vereinssitz in der Stadt Görlitz haben, der überwiegende Teil der Mitglieder (> 50 %) in Görlitz wohnhaft ist und der Sportverein Mitglied im Oberlausitzer Kreissportbund e.V. ist.
 - Ermäßigtes Entgelt 3**
Bereitstellung von Sportstätten und Aulen für vom Landesportbund anerkannte Talentfördergruppen (TFG) und Landesleistungsstützpunkte (LSP) Görlitzer Sportvereine oder im Gebiet der Stadt Görlitz gelegene TFG und LSP, die diese für den zusätzlichen Trainingsaufwand nutzen und vom Oberlausitzer Kreissportbundes empfohlen worden sind.
8. Für folgende Nutzungen wird kein Entgelt erhoben:
- Schulsport und Veranstaltungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz,
 - Sport und Veranstaltungen im Rahmen des Dienstsportes von Mitarbeitern der Stadt Görlitz und sonstige Veranstaltungen der Stadt Görlitz,
 - praktische Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Jugendleitern für gemeinnützige Sportvereine, die ihren Vereinssitz in der Stadt Görlitz haben.

§ 10 Abmeldung von Nutzungen, Rücktritt des Nutzers

- Abmeldungen von Nutzungszeiten müssen zwingend in schriftlicher Form vom Antragssteller erfolgen.
- Werden Einzelnutzungen abgesagt, gelten folgende Fristen bzgl. der Entgelterhebung:
 - bis 1 Monat vor dem Nutzungszeitraum werden keine Entgelte fällig,
 - bis 14 Tage vor dem Nutzungszeitraum werden 50% des Entgelts fällig,
 - bei weniger als 14 Tagen vor dem Nutzungszeitraum werden 100% des Entgelts fällig.
- Werden Dauernutzungen abgesagt, gelten folgende Fristen bzgl. der Entgelterhebung:
 - bis 14 Tage vor dem Nutzungszeitraum werden keine Entgelte fällig,
 - bei weniger als 14 Tagen vor dem Nutzungszeitraum werden 50% des Entgelts fällig.
- Unabhängig der Fristen in Absatz 2 und 3 kann eine Ermäßigung um 100% des Nutzungsentgeltes für noch nicht durchgeführte Nutzungen erfolgen, wenn die Abmeldung auf Gründen beruht, die der Nutzer nachweislich nicht selbst zu vertreten hat.
- Zur Wahrung der Fristen nach Absatz 2 und 3 zählt jeweils das Eingangsdatum der Abmeldung bei der Stadt Görlitz.

§ 11 Widerruf/Vertragsanpassung/Kündigung

- Die Stadt kann erteilte Nutzungsgenehmigungen oder Zuweisungen ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Räume, Sportanlagen, Sportarten oder Benutzungszeiten zurücknehmen bzw. öffentlich-rechtliche Verträge kündigen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.
- Die Stadt kann eine Zuweisung ohne Einhaltung einer Frist unter anderem widerrufen bzw. einen öffentlich-rechtlichen Vertrag insbesondere kündigen, wenn
 - der Nutzer den überlassenen Raum in der Schule bzw. die Sportstätte trotz schriftlicher Abmahnung abweichend von der genehmigten Nutzung bzw. zuweisungswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gegen eine Nutzungsbestimmung verstößt, wobei auch das Verhalten von Teilnehmern bzw. Zuschauern dem Nutzer zuzurechnen ist.

- der Nutzer sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als einen Monat im Verzug befindet.
 - die Anzahl der nutzenden Personen deutlich von der Trainingsgruppengröße abweicht und die Nutzung deshalb nicht mehr angemessen scheint.
 - unaufschiebbarer Eigenbedarf der Schulen bzw. der Stadt für andere Verwaltungsaufgaben eintritt z.B. bei Wahlen, Schulauslagerungen usw.
 - die Sportstätte nicht mehr durch die Stadt Görlitz betrieben wird.
 - Sperrungen auf Grund baulicher und sonstiger Maßnahmen notwendig sind (Sanierungs-, Erhaltungsarbeiten, Wartung, Sonder- oder Grundreinigung).
3. Vertragsanpassung bzw. Kündigung richten sich nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach hat jede Vertragspartei das Recht, eine Anpassung des Vertragsinhaltes zu verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die zur Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ihr das Festhalten am ursprünglichen Vertragsinhalt nicht zuzumuten ist.
- Ist eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse nicht möglich oder der Vertragspartei nicht zuzumuten, kann der Vertragspartner den Vertrag kündigen.
- Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
 - Der Widerruf der Nutzungsgenehmigung, der Zuweisung bzw. die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen.
 - Die Kündigung nach den Absätzen 1 und 4 zum Monatsende ist spätestens bis zum 3. Werktag des betreffenden Kalendermonats zuzustellen.

§ 12 Art und Umfang der Nutzung

- Der überlassene Unterrichtsraum bzw. die Sportstätte darf nur für den in der Zuweisung bzw. im Vertrag angegebenen Zweck genutzt werden.
- Auf bzw. in Sportstätten darf nur die Sportart betrieben werden, für die die Sportstätte eingerichtet bzw. geeignet ist. Die Stadt ist berechtigt, die Nutzung von Außensportanlagen – insbesondere von Rasenflächen – zeitweilig zu beschränken oder zu sperren, wenn die Gefahr besteht, dass die Anlage durch die Nutzung erheblich beschädigt wird.

§ 13 Hausrecht

- Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister der Stadt Görlitz aus. In Vertretung des Oberbürgermeisters wird das Hausrecht durch folgende Personen ausgeübt:
 - zuständige Mitarbeiter der Stadt Görlitz,
 - Schulleiter bzw. Lehrer und Übungsleiter in den jeweiligen Sportstätten,
 - durch die Stadt Görlitz beauftragte Personen.
- Die Personen aus Absatz 1 üben das Hausrecht auf dem gesamten Grundstück der jeweiligen Sportstätte und Schule aus. Diese sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Bestimmungen einzelne Personen von der Nutzung des Objektes auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung, Nutzung am Nutzungstage zu untersagen. Den Anweisungen der hausrechtsausübenden Person ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Die Personen nach Absatz 1 a und 1 c, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, die Sportstätte jederzeit zu betreten.

§ 14 Anzeigepflichtige Änderungen

- Jede ausfallende Veranstaltung ist dem Amt für Jugend, Schule & Sport, Soziales unverzüglich, spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin, schriftlich zu Protokoll mitzuteilen.
- Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Nutzungszeit und die Änderung der Anschrift des Nutzers dem Amt für Jugend, Schule & Sport, Soziales schriftlich mitzuteilen. Die Änderung der Nutzungszeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Amtes für Jugend, Schule & Sport, Soziales.

§ 15 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer und der Antragsteller haften für die Stadt Görlitz für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Nutzer und Antragsteller können sich der Stadt Görlitz gegenüber nicht darauf berufen, dass ein Teilnehmer persönlich haftet.
2. Zur Abdeckung der Haftung hat der Nutzer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und auf die Dauer des Nutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die Versicherung ist auf Verlangen der Stadt Görlitz nachzuweisen.
3. Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler an Gegenständen, Geräten o. ä. zurückzuführen sind.
4. Bei Antragstellung durch Einzelpersonen oder Interessengemeinschaften werden Einzelverträge mit jedem Nutzer abgeschlossen. Absätze 2 und 3 gelten für den einzelnen Nutzer entsprechend.

§ 16 Haftungsausschluss und Freihalten der Stadt Görlitz

1. Eine Haftung der Stadt Görlitz sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern, Nutzern sowie Teilnehmern und Zuschauern der Veranstaltung aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Stadt Görlitz haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände gestohlen oder beschädigt werden.
3. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Stadt Görlitz zu vertretende Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
4. Auf diesen Haftungsausschluss sollen im Interesse der Veranstalter alle an Veranstaltungen teilnehmenden Personen hingewiesen werden.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume in Schulen bzw. Sportstätte und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar und unmittelbar gegen die Stadt Görlitz geltend machen.

§ 17 Meldepflichtige Veranstaltungen

Das Überlassen von Räumen in Schulen bzw. Sportstätten schließt die gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. (GEMA, Ausschank etc.)

§ 18 Einrichtungen und Geräte

1. Gebäude und Anlagen der Schule bzw. Sportstätte einschließlich der Zugangswege zu den Räumen bzw. der Sportstätte sowie Einrichtungen und Geräte der Räume bzw. Sportstätte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Etwa benutzte Arbeitshilfen bzw. Geräte sind nach Gebrauch an den Aufbewahrungsort zu bringen oder dem städtischen Personal zu übergeben.
2. Von Nutzern der Räume bzw. Sportstätte mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen bzw. an einem zugewiesenen Platz abzustellen.
3. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Pferde, Böcke und Barren sind tief zu stellen, Reckstangen sind abzunehmen und die fahrbaren Geräte von den Rollen abzuheben und festzustellen.

§ 19 Gegenstände der Nutzer

1. Gegenstände dürfen vom Nutzer mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Görlitz, Amt für Jugend, Schule und Sport, Soziales in die Schulen und Sportstätten eingebracht und dort verwahrt werden.
2. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Betrieb in der Schule bzw. Sportstätte nicht stören oder gefährden. Schäden und Mängel an nutzeigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die defekten und schadhafte Gegenstände durch den Eigentümer bzw. Nutzer aus der Sportstätte sofort zu entfernen.

3. Für den verkehrssicheren Zustand der Geräte, die vom Nutzer eingebracht worden sind, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn die Einbringung genehmigt worden ist. Den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung müssen die eingebrachten Gegenstände genügen. Unterlagen von erforderlichen Wartungen und Prüfungen sind auf Anforderung der Stadt Görlitz vorzulegen.
4. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
5. Gegenstände von Nutzern sind eindeutig zu kennzeichnen, sodass diese dem jeweiligen Nutzer zuzuordnen sind.
6. Gegenstände, welche nicht binnen 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Görlitz aus den Sportstätten bzw. Schulräumen entfernt werden, werden für den Nutzer kostenpflichtig entsorgt.
7. Elektrische Gegenstände müssen den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes hinsichtlich der einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen. Das Prüfungsprotokoll der ortsveränderlichen elektrischen Geräte ist durch den Nutzer bzw. Eigentümer jährlich nach Aufforderung nachzuweisen.

§ 20 Aufsichtspflicht

1. Während der gesamten Nutzungszeit obliegt die Aufsichtspflicht in den Räumen der Schule bzw. in der gesamten Sportstätte dem Nutzer. Hierzu zählen auch die Umkleiden, Sanitärbereiche, Nebenräume und das Außengelände.
2. Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit von verantwortlichen Aufsichts- bzw. Betreuungspersonen (Leiter/Trainer/Übungsleiter) stattfinden. Die Aufsichts- bzw. Betreuungspersonen müssen volljährig und geschäftsfähig sein.
3. Der Leiter der Veranstaltung in Räumen der Schule bzw. Sportstätte ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und Notausgänge zu unterrichten.
4. Die Aufsichts- und Betreuungspersonen sind für den ordnungsgemäßen und sicheren Aufbau der jeweiligen (Sport-) Geräte verantwortlich.
5. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume/Sportstätten in ordentlichem Zustand zu übergeben.
6. Der Leiter der Veranstaltung hat die überlassenen Räume in Schulen bzw. Sportstätten als erster zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt, Wasserhähne und Fenster geschlossen sowie die Beleuchtung gelöscht worden ist.
7. Schadhafte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nicht zu benutzen. Über Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten hat der Nutzer im Hallenbuch/Platzbuch einen Vermerk zu machen.
8. Jede Nutzung ist durch den jeweils Verantwortlichen im Hallenbuch/Platzbuch mit vollständigen lesbaren Angaben einzutragen.
9. Bei Kinder- und Jugendgruppen ist in Verantwortung des Nutzers eine ausreichende Anzahl an Aufsichts- bzw. Betreuungspersonen zu bestimmen und vorzuhalten.

§ 21 Sicherheitsvorschriften

1. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen.
2. Erteilte Auflagen der Stadt Görlitz und die für den Betrieb in der Schule bzw. Sportstätte erlassenen Bestimmungen (z.B. allgemeine und objektbezogene Brandschutzordnung, Hausordnung, Hallenordnung, Platzordnung in der jeweils geltenden Fassung) sind für den Nutzer verbindlich.
3. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass alle Personen, welche sich während der Nutzungszeiten in der Sportstätte aufhalten, über die Inhalte der Überlassungsordnung sowie der Haus-, Hallen- oder Platzordnung belehrt werden.
4. Alle Personen, welche sich in den Sportstätten aufhalten, sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Haus-, Hallen- oder Platzordnung einzuhalten.

§ 22 Besondere Nutzungsregeln

1. Unnötiges Lärmen ist auf dem Gelände der Schule bzw. Sportstätte zu unterlassen.
2. Das Gelände der Schule bzw. Sportstätte darf nur mit Genehmigung befahren werden. Auf dem Schulgelände bzw. dem Gelände der Sportstätte dürfen genehmigte Fahrzeuge nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
3. Trainings mit Musik bzw. Musikveranstaltungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten.
4. Rauchen in Schul- bzw. Sportstättengebäuden / auf Sportplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet.
5. Jede Abgabe von Waren zu Erwerbszwecken während der vereinbarten Nutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Amtes für Jugend, Schule & Sport, Soziales zulässig. Alle aus der Warenabgabe anfallenden Abfälle sind eigenständig und auf eigene Kosten durch den Nutzer zu entsorgen. Bei Großsportveranstaltungen wird zur Eindämmung des Verschmutzungsgrades die Verwendung von Mehrweg- und Einwegmaterial mit Pfand festgelegt.
6. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
7. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Amtes für Jugend, Schule & Sport, Soziales. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.
8. Werbung jeglicher Art auf den Schul- bzw. Sportstättengelände sowie die Kassierung von Eintrittsgeld durch den Nutzer für eine Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Amtes für Jugend, Schule & Sport, Soziales.
9. Für die Absicherung der Ersten Hilfe inkl. Verbandsmaterial bzw. der Medizinischen Dienste ist der Nutzer verantwortlich.

§ 23 Entgeltanpassung/Umsatzsteuerpflicht

Die Entgelte gemäß Anlage 2 verstehen sich als Nettopreis. Handelt es sich beim jeweiligen Nutzungsverhältnis um einen steuerpflichtigen Vorgang, wird die gültige Umsatzsteuer auf das Entgelt gemäß Anlage 2 aufgeschlagen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Bestimmungen der „Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulen und Sportstätten der Großen Kreisstadt Görlitz“ treten in dieser Fassung am 01.08.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die „Ordnung für die Überlassung von Räumen in Schulen, von Schulsport- und Sportstätten der Kreisfreien Stadt Görlitz (Überlassungsordnung)“ vom 01.01.1998 und die „Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sportanlagen und Bäder sowie Schulräume der Kreisfreien Stadt Görlitz (Entgeltordnung)“ vom 01.05.2005 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Schulen und Sportstätten der Stadt Görlitz

Anlage 2: Entgelttabelle für die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Görlitz (Nettopreisliste)

Görlitz, 24.06.2022

Octavian Ursu, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1: Schulen und Sportstätten der Stadt Görlitz

Schule	Adresse
August-Moritz-Böttcher Grundschule	Schulstraße 3 02826 Görlitz
Nikolaischule	Große Wallstraße 19/20 02826 Görlitz
Grundschule Innenstadt am Fischmarkt	Fischmarkt 11/12 02826 Görlitz
Melanchthon-Grundschule	Melanchthonstraße 34 02826 Görlitz
Grundschule Weinhübel	Jonas-Cohn-Straße 63 02827 Görlitz
Diesterwegschule	Paul-Taubadel-Straße 3 02827 Görlitz
Grundschule Königshufen	Windmühlenweg 6/8 02828 Görlitz
Oberschule Innenstadt	Elisabethstraße 13 02826 Görlitz
Melanchthon-Oberschule	Melanchthonstraße 35 02826 Görlitz
Oberschule Rauschwalde	Eibenweg 1 02827 Görlitz
Scultetus-Oberschule	Schlesische Straße 50 02828 Görlitz
Joliot-Curie-Gymnasium	Wilhelmsplatz 5 02826 Görlitz
Augustum-Annen-Gymnasium (Haus Augustum)	Klosterplatz 20 02826 Görlitz
Augustum-Annen-Gymnasium (Haus Anne)	Annengasse 4 02826 Görlitz
Förderzentrum „Mira Lobe“ Fachbereich Lernen	Windmühlenweg 4 02828 Görlitz
Förderzentrum „Mira Lobe“ Fachbereich Sprache	Paul-Taubadel-Straße 3 02827 Görlitz
Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Jahnstraße 17 02828 Görlitz
Verkehrsgarten	Zittauer Straße 02826 Görlitz

Sportstätte	Adresse
Jahnsporthalle	Kummerau 7 02826 Görlitz
Sporthalle Rauschwalde	Diesterwegplatz 8 02827 Görlitz

Sporthalle Windmühlenweg	Windmühlenweg 8 02828 Görlitz
Emil-von-Schenckendorff Sporthalle	Hugo-Keller-Straße 15/16 02826 Görlitz
Turnhalle der August-Moritz-Böttcher Grundschule	Schulstraße 3 02826 Görlitz
Turnhalle der Grundschule Innenstadt	Fischmarkt 11/12 02826 Görlitz
Turnhalle der Grundschule Weinhübel	Jonas-Cohn-Straße 63 02827 Görlitz
Turnhalle der Diesterwegschule Grundschule	Paul-Taubadel-Straße 3 02827 Görlitz
Turnhalle der Melanchthon-Schule Oberschule	Melanchthonstraße 35 02826 Görlitz
Turnhalle der Scultetus-Oberschule	Schlesische Straße 50 02828 Görlitz
Turnhalle Landheimstraße	Landheimstraße 7 02827 Görlitz
Turnhalle Erich-Weinert-Straße	Erich-Weinert-Straße 30 02827 Görlitz
Turnhalle im Augustum-Annen-Gymnasium (Haus Augustum)	Klosterplatz 20 02826 Görlitz
Funktionsgebäude des Sportzentrums Hagenwerder	An der alten F 99 02827 Görlitz OT Hagenwerder
Sportplatz Hagenwerder	An der alten F 99 02827 Görlitz OT Hagenwerder
Stadion der Freundschaft	Zittauer Straße 89 02827 Görlitz
Sportplatz Biesnitz	Friesenstraße 35 02827 Görlitz
Sportplatz Eiswiese	Biesnitzer Straße 55 02827 Görlitz
Sportplatz Ludwigsdorf	Zum Sportplatz 9 02828 Görlitz OT Ludwigsdorf

Anlage 2: Entgeltabelle für die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Görlitz – Nettopreisliste

1. Sporthallen (Einfeldhallen)	Zeit-einheit	Entgelt*	Entgelt1*	Entgelt2*	Entgelt3*
		Regel-entgelt	Ermäßig	Ermäßig	Ermäßig
1.1. Kategorie 1 (kleine Hallen) August-Moritz-Böttcher Grundschule Grundschule Innenstadt am Fischmarkt Diesterwegschule Melanchthonschulen, Grundschule / Oberschule Augustum-Annen-Gymnasium – Haus Augustum Grundschule Weinhübel	pro Std.	20,00	14,00	3,20	0,20
1.2. Kategorie 2 (große Hallen) Turnhalle Landheimstraße Turnhalle Erich-Weinert-Straße Turnhalle der Scultetus-Oberschule	pro Std.	25,00	17,50	4,00	0,25
2. Sporthallen (Zwei- und Dreifeldhallen)					
2.1. Sporthalle Windmühlenweg (ganze Halle) Sporthalle Windmühlenweg (halbe Halle) Sporthalle Windmühlenweg – Mehrzweckraum Sporthalle Rauschwalde (ganze Halle) Sporthalle Rauschwalde (halbe Halle) Sporthalle Rauschwalde – Mehrzweckraum Sporthalle Rauschwalde – Foyer Emil-von-Schenckendorff Sporthalle (ganze Halle) Emil-von-Schenckendorff Sporthalle (halbe Halle)	pro Std.	50,00 25,00 10,00 50,00 25,00 10,00 10,00 50,00	35,00 17,50 7,00 35,00 17,50 7,00 7,00 35,00	8,00 4,00 1,60 8,00 4,00 1,60 1,60 8,00	0,50 0,25 0,10 0,50 0,25 0,10 0,10 0,50
2.2. Jahnsporthalle	pro Std.	25,00	17,50	4,00	0,25

ganze Sporthalle		75,00	52,50	12,00	0,75
drittel Halle		25,00	17,50	4,00	0,25
Foyer		10,00	7,00	1,60	0,10
3. Aulen, Unterrichtsräume usw.					
3.1. Unterrichtsraum August-Moritz-Böttcher Grundschule Nikolaischule Grundschule Innenstadt am Fischmarkt Grundschule Weinhübel Diesterwegschule / Sprachheilschule Grundschule Königshufen Oberschule Innenstadt Melanchthonschulen, Grundschule / Oberschule Oberschule Rauschwalde Scultetus-Oberschule Joliot – Curie – Gymnasium Augustum-Annen-Gymnasium Förderschulzentrum „Mira Lobe“ Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule	pro Std.	5,00			
3.2. Aulen 1. – 4. h Nutzungsstunde ab 5. h Nutzung Grundschule Innenstadt am Fischmarkt Oberschule Innenstadt Augustum - Annen - Gymnasium Haus Anne / Annenkapelle Haus Augustum Joliot – Curie – Gymnasium	pro Std. pro Tag	20,00 100,00	14,00** 70,00**	3,20** 16,00**	0,20** 1,00**
4. Sportplätze					
4.1. Sportplatz Eiswiese Kunstrasenplatz (ganz) Kunstrasenplatz (Halbfeld)	pro Std.	50,00 25,00	35,00 17,50	8,00 4,00	0,50 0,25
4.2. Sportplätze an/zu Schulen Jahnsportplatz Sportplatz Hirschwinkel		16,00 16,00	11,20 11,20	2,56 2,56	0,16 0,16
4.3. Sportplatz Biesnitz Rasenplatz (ganz) Rasenplatz (Halbfeld) Trainingsgarten Faustballanlage (2 Felder) Faustballanlage (1 Feld) Hartplatz (ganz) Hartplatz (Halbfeld) Volleyballanlage Leichtathletikanlage Hartplatz Faustball		60,00 30,00 35,00 30,00 15,00 35,00 17,50 10,00 16,00 10,00	42,00 21,00 24,50 21,00 10,50 24,50 12,25 7,00 11,20 7,00	9,20 4,60 5,60 4,80 2,40 5,60 2,80 1,60 2,56 1,60	0,60 0,30 0,35 0,30 0,15 0,35 0,18 0,10 0,16 0,10
4.4. Sportplatz Ludwigsdorf Rasenplatz (ganz) Rasenplatz (Halbfeld) Hartplatz (klein)		60,00 30,00 17,50	42,00 21,00 12,25	9,20 4,60 2,80	0,60 0,30 0,18
4.5. Stadion der Freundschaft Rasenplatz (ganz) – Feld 1 & 3 Rasenplatz (Halbfeld) – Feld 1 & 3 Leichtathletikanlage Hartplatz (ganz) – Feld 2 Hartplatz (Halbfeld) – Feld 2 Bogenschießanlage		60,00 30,00 16,00 35,00 17,50 11,00	42,00 21,00 11,20 24,50 12,25 7,70	9,20 4,60 2,56 5,60 2,80 1,76	0,60 0,30 0,16 0,35 0,18 0,11
4.6. Sportzentrum Hagenwerder Rasenplatz (ganz) Rasenplatz (Halbfeld) Billardraum Judoraum Kegelbahn 1-6, je Bahn		60,00 30,00 5,00 5,00 4,00	42,00 21,00 3,50 3,50 2,80	9,20 4,60 0,80 0,80 0,64	0,60 0,30 0,05 0,05 0,04

5. Weitere	Nutzungen	Entgelt*	
		Regelentgelt	
5.1. Verkehrsgarten	pro Std.		3,00
5.2. Benutzung von Dusch- und Waschräumen ohne Nutzung spezieller Sportflächen / Sporthallen (z.B. für Cross, Laufsport u. ä.) oder im Zusammenhang mit der Nutzung von Freiflächen, Neben- oder Außenanlagen, bei City-Läufen o.ä.	pro Std.		25,50
5.3. Übernachtungen in Schulen und Turnhallen (inklusive Dusch- und Waschräumenbenutzung sowie Endreinigung)	pro Person		2,50
5.4. Aufstellen von Zelten auf Nebenflächen (Wasser- u. Stromverbrauch pauschal pro Person)	pro Person		2,50
5.5. Besichtigung von Schulen bei Klassentreffen	pro Std.		36,00

* Die Entgelte verstehen sich als Nettopreis. Handelt es sich beim jeweiligen Nutzungsverhältnis um einen steuerpflichtigen Vorgang, wird die gültige Umsatzsteuer auf das Entgelt aufgeschlagen.

** Entgelt 1 und Entgelt 2 sind für sportliche Trainings z. B. Tanztraining in Aulen anzusetzen.

Beschluss-Nr.: STR/0463/19-24 – Einleitung eines Änderungsverfahrens zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44B „Südliches VEAG-Gelände Hagenwerder“ (neu: „Gewerbe- und Industriegebiet Ostritz-Görlitz, Teilgebiet Hagenwerder“)

1. Der Stadtrat beschließt die Einleitung eines Änderungsverfahrens zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44B „Südliches VEAG-Gelände“ nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Der Bebauungsplan wird zukünftig bezeichnet als Bebauungsplan Nr. 44B „Gewerbe- und Industriegebiet Ostritz – Görlitz, Teilgebiet Hagenwerder“.
3. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 405/4, 405/5, 409/9, 473/12, 473/22, 473/24, 473/26, 473/55, 473/89 und Teilflächen der Flurstücke 406/4, 408/2, 409/10, 450/6, 450/7, 473/11, 473/61, 473/94, 500/7 und 500/8 der Gemarkung Hagenwerder Flur 6 (siehe Anlage 1).
4. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes gemäß §§ 8 und 9 BauNVO, einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließung. Bei der Planung sind gemarkungsüberschreitende Aspekte dahingehend zu berücksichtigen, dass eine ganzheitliche Entwicklung des südlichen Kraftwerksgeländes gemeinsam mit der Stadt Ostritz erreicht werden kann.
5. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dazu wird eine mindestens zweiwöchige Auslegung zu den ersten Planentwürfen erfolgen, um über Ziel und Zweck der Planung zu unterrichten.
6. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Anlage kann im Fachamt oder im Büro des Stadtrates eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Görlitz über die Einleitung eines Änderungsverfahrens zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 B – Südliches VEAG-Gelände Hagenwerder neu: Gewerbe- und Industriegebiet Ostritz-Görlitz, Teilgebiet Hagenwerder

Der Stadtrat der Stadt Görlitz hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Einleitung eines Änderungsverfahrens zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 B mit der neuen Bezeichnung „Gewerbe- und Industriegebiet Ostritz-Görlitz, Teilgebiet Hagenwerder“ beschlossen. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes gemäß §§ 8 und 9 BauNVO, einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Hagenwerder Flur 6, Flurstücke 405/4, 405/5, 409/9, 473/12, 473/22, 473/24, 473/26, 473/55, 473/89 und Teilflächen der Flurstücke 406/4, 408/2, 409/10, 450/6, 450/7, 473/11, 473/61, 473/94, 500/7 und 500/8.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Süden der Stadt Görlitz an der Stadtgrenze und westlich der B 99 an der Ostritzer Straße.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

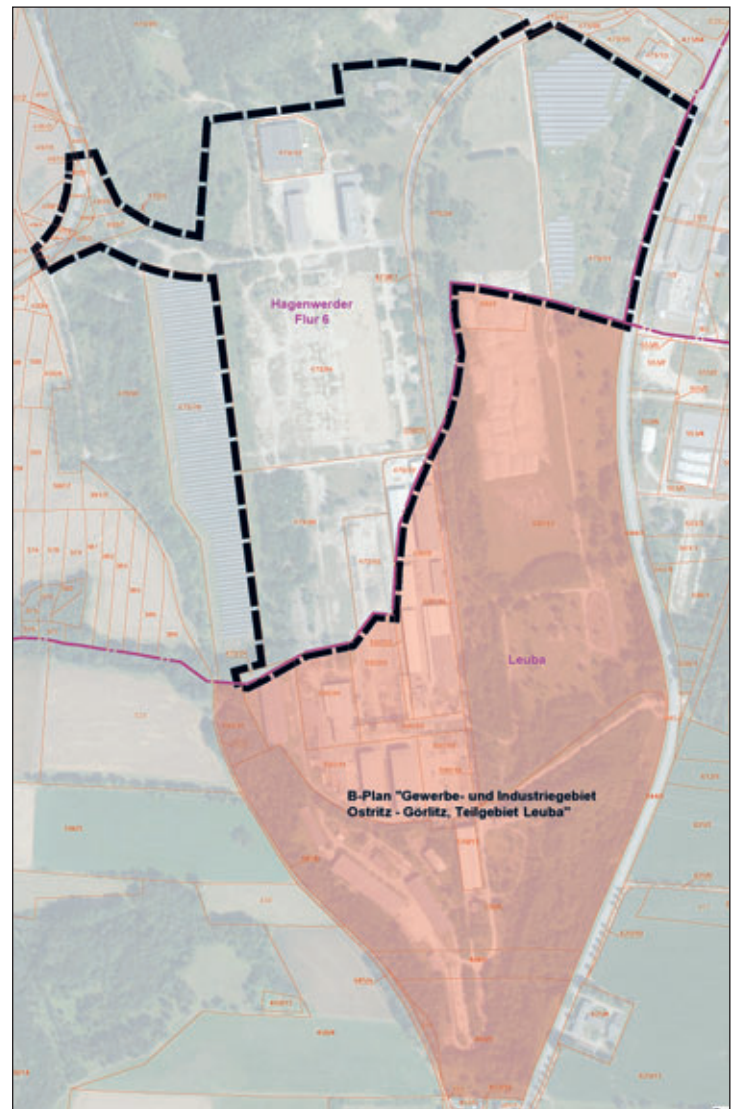
Diese Veröffentlichung erscheint am 19.07.2022 im Amtsblatt der Stadt Görlitz.

Diese Bekanntmachung ist auch unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>

und im Landesportal Sachsen unter dem Link <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> einsehbar.

Görlitz, den 28.06.2022

Stadt Görlitz
Der Oberbürgermeister



unmaßstäblich

Planzeichenerklärung	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nachrichtlich übernommen	
	Flurstück/-snummern
	Gemarkungsgrenzen

Quelle Luftbild und Flurstücke: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (2022)

Planzeichnung: Richter + Kaup, Büro für Bauleitplanung, Landschaftsplanung, Tiefbauplanung

Stellenausschreibung

In der Stadt Görlitz ist zum nächstmöglichen Termin im Amt für öffentliche Ordnung im Sachgebiet Feuerwehr die Stelle

Leitung Einsatz/Wachleitung (m/w/d)

zu besetzen.

Görlitz als städtebauliches Gesamtkunstwerk von europäischem Rang besitzt einen besonders schätzenswerten Bestand an fast 4000 Baudenkmalen aus 500 Jahren Baugeschichte. Dieses Erbe gilt es zu bewahren. Die Berufsfeuerwehr Görlitz hat ca. 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Brandschutz, Rettungsdienst und Verwaltung. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus 6 Ortswehren mit ca. 110 aktiven Angehörigen. In vielfältigen Einsätzen zu Land und auf dem Wasser sind wir für die Bürger der Stadt Görlitz tätig, um ihnen in Notsituationen zu helfen.

Wir suchen eine engagierte, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit Einsatzerfahrungen bei einer Berufsfeuerwehr, die Fähigkeiten und Erfahrungen in der Mitarbeiterführung mitbringt und über Eigeninitiative, organisatorisches Geschick und Kooperationsbereitschaft verfügt. Werden Sie Teil unseres Teams!

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen:

1. Aufgaben der Wachleitung

- Organisation, Leitung und Überwachung des Dienstablaufes in der Feuerwache
- Aufgabenzuweisungen, Kontrolle und Beurteilung des feuerwehrtechnischen Personals im Einsatzdienst
- Mitwirkung bei Personal- und Strukturentscheidungen sowie Grundsatzfragen für die Feuerwehr
- Entscheidung in Grundsatzfragen und Ausnahmeregelungen für die Freiwillige Feuerwehr

2. Einsatz- und Ausbildungsdienst

- Koordinierung des gesamten Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr und freiwilligen Feuerwehr
- Einsatzleitung ab Zug- bzw. Verbandsstärke sowie Leitung der Technischen Einsatzleitung
- Fertigung bzw. Überwachung der Einsatzpläne sowie der Alarm- und Ausrückeordnung
- Ausbildungsleitung für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
- Erarbeitung von Dienst- und Ausbildungsplänen, Vorschriften und Anweisungen
- Erarbeitung und Bewertung von Risikoanalysen und Zuarbeiten zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes bzw. von Gefahrenabwehrplänen.

Die Stelle vertritt die Sachgebietsleitung/Leitung Feuerwehr.

Mit diesen Qualifikationen und Kompetenzen können Sie uns überzeugen:

- Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (Staatsprüfung bzw. Anerkennung von Lehrgängen bzw. Ausbildung nach sächsischem Recht)
- uneingeschränkte Feuerwehrauglichkeit nach den arbeitsmedizinischen Grundsätzen sowie aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben
- Führerschein, mindestens Klasse C1

Wir bieten Ihnen:

- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- regelmäßigen Einsatz als Führungsdienst
- freie Heilfürsorge
- Gewährung der Feuerwehruzulage

Die Stelle ist für die Besetzung mit Beamten in der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (A 12) geeignet. Für den Fall der Besetzung der Stelle mit Beschäftigten erfolgt die Vergütung nach TVöD.

Was uns noch wichtig ist:

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Weigel (Leiterin der Feuerwehr) über 03681/ 672821 oder Frau Burkhardt (Amtsleiterin Hauptverwaltung) über 03581/671230 zur Verfügung.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerber aller Geschlechter. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt (ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen anzufügen).

Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet. Für den Fall des Rücksendewunsches bitte wir Sie um Mitgabe eines ausreichend frankierten Briefumschlages.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte einschließlich Ihrer Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, sonstigen Referenzen) bis zum **15.08.2022** schriftlich oder per E-Mail an die Stadtverwaltung Görlitz, Hauptverwaltung, Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz oder bewerbung@goerlitz.de richten.

Stellenausschreibung

In der Stadt Görlitz ist im Amt für Stadtfinanzen die Stelle

Sachgebietsleitung Steuern (m/w/d)

zum nächstmöglichen Termin in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen:

- Leitung des Sachgebietes Steuern in den Bereichen Realsteuern, Aufwandsteuern, Straßenreinigungsgebühren (soweit in Zuständigkeit Steuern), zentrale Adressverwaltung;
- Bearbeitung besonders schwieriger oder bedeutender Einzelfälle
- Pflege bestehender und Erarbeitung neuer Satzungen im Bereich der Real- und Aufwandsteuern
- Vertretung des Sachgebietes vor internen und externen Gremien sowie in verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Mit diesen notwendigen Qualifikationen können Sie uns überzeugen:

- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder der Steuerverwaltung oder
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der öffentlichen Verwaltung z. B. Diplomverwaltungswirt (FH), Bachelor of Laws – allgemeine Verwaltung, Bachelor of Arts - Public Management, Diplom-Finanzwirt (FH) oder ein vergleichbarer gleichwertiger Bildungsabschluss
- umfassende Fach- und Rechtskenntnisse im kommunalen Steuer- und Abgabenrecht, Verwaltungs- und Verfahrensrecht sowie datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- ausgeprägte Schlüsselkompetenzen, gute Fähigkeiten in Kommunikation und Vermittlung, korrektes und verantwortungsbewusstes Auftreten, Durchsetzungsvermögen sowie Einsatzfreudigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und organisatorisches Geschick

Wir bieten Ihnen:

- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- einen Dienstposten – je nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen – mit Aufstiegsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 11 (Sächsisches Besoldungsgesetz) unter dem Vorbehalt der abschließenden Bewertung bzw.
- eine Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Bereich VKA) in Entgeltgruppe 10 (unter dem Vorbehalt der abschließenden Bewertung)
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- vermögenswirksame Leistungen
- Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung
- Fortbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten

Was uns noch wichtig ist:

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerber aller Geschlechter. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt (Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen anzufügen).

Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet. Für den Fall des Rücksendewunsches bitten wir Sie um Mitgabe eines ausreichend frankierten Briefumschlages.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte einschließlich Ihrer Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie sonstige Referenzen) bis zum **26. Juli 2022** schriftlich oder per E-Mail (eine PDF-Datei mit max. 5 MB) an die Stadtverwaltung Görlitz, Hauptverwaltung, Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz, bewerbung@goerlitz.de richten.

Protokollführer (m/w/d) für die Schiedsstelle 3 gesucht

Die Stadt Görlitz sucht auf diesem Wege einen ehrenamtlich tätigen, engagierten und lebenserfahrenen Bürger aus Görlitz für die Tätigkeit eines Protokollführers in der Schiedsstelle 3 – zuständig für Innenstadt und Südstadt.

Die Aufgaben eines Protokollführers bestehen u. a. darin, Antragstellungen für ein durchzuführendes Schlichtungsverfahren aufzunehmen, Ladungen für die Parteien auszufertigen und letztlich einen Vergleich, welchen der Friedensrichter Carsten Liebig zwischen zwei Parteien herbeigeführt hat, zu protokollieren. Damit wird das Verfahren im besten Falle unbürokratisch und kostensparend beendet. Ein Protokollführer sollte gut zuhören können sowie gute Schreibfertigkeiten am PC besitzen.

Das Ehrenamt als Protokollführer können Bürger/innen übernehmen, die mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sind und Interesse an einer solchen Aufgabe haben. Ein Protokollführer muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und sollte allgemeine Lebens- und Berufserfahrung besitzen.

Protokollführer kann u. a. nach § 4 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) nicht sein, wer

- als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist;
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Der Protokollführer wird durch den Stadtrat für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Anschluss daran bedarf die Wahl des Protokollführers der Bestätigung und Vereidigung durch den Vorstand des Amtsgerichts Görlitz. Die Stadt Görlitz trägt die notwendigen und angemessenen Sachkosten des Schiedsamtes.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bitten wir Sie, sich für die Tätigkeit eines Protokollführers bei der Stadt Görlitz zu bewerben.

Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf und Lichtbild richten Sie bitte bis zum **16.08.2022** an das Justizariat der Stadtverwaltung Görlitz, PF 30 01 31, 02806 Görlitz.

Nähere Auskünfte über das Amt eines Protokollführers sowie die Voraussetzungen für die Wahl erhalten Sie telefonisch durch Frau Prasse unter der Rufnummer 671580, per E-Mail unter m.prasse@goerlitz.de bzw. nach vorheriger Terminabsprache gerne auch persönlich.

Weitere Informationen zum Schiedsamt finden sich auch im Internet auf der Homepage des BDS (Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen) unter www.schiedsamt.de oder unter www.bds-goerlitz.de.

Bekanntmachung nach § 14 Abs 2 SächsKitaG der Stadt Görlitz für das Jahr 2021

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

Betriebskosten je Platz	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.039,89	433,29	233,97
erforderliche Sachkosten	367,56	153,15	82,70
erforderliche Betriebskosten	1.407,45	586,44	316,67

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	246,50	246,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	191,39	119,25	119,25
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	969,56	220,69	220,69
<i>* SVJ-Schulvorbereitungsjahr</i>			

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	7.470,02
Zinsen	573,00
Miete	57.671,99
Gesamt	65.715,00

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	41,82	17,42	9,41

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)	90,80 €
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 01.06.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	671,87 €
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	83,55 €

= laufende Geldleistung 846,22 €

freiwillige Angabe:

weitere Kosten für die Kindertagespflege
(z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung,
Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger) 2,17 €
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt 848,39 €

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung – bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

Kindertagespflege 9 h in €

Landeszuschuss	281,50 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	191,39 €
Gemeinde	375,50 €

Bekanntmachung der Betriebskosten für Einrichtungen der Ganztagsbetreuung nach § 1 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO der Stadt Görlitz für das Jahr 2021

1. Betriebskosten je Platz und Monat in EUR, Zusammensetzung der Betriebskosten (bei den Betreuungsangeboten bezogen auf eine sechsstündige Betreuung)

Betriebskosten je Platz § 1 Abs. 2 (Betreuungsangebot 6 h)

erforderliche Personalkosten	343,50
erforderliche Sachkosten	101,03
erforderliche Betriebskosten	444,53

2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat in EUR (bei den Betreuungsangeboten bezogen auf eine sechsstündige Betreuung)

§ 1 Abs. 2 (Betreuungsangebot 6 h)

Landeszuschuss	174,42
Elternbeitrag (ungekürzt)	73,44
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	196,67

Gesamtbericht der Stadt Görlitz nach Artikel 7 Absatz 1 der VO (EG) 1370/07 für das Jahr 2021

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1370/2007 (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union vom 3. Dezember 2007, S. L.315/1 ff.) hat jede im Sinne dieser Verordnung zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Der Gesamtbericht der Stadt Görlitz für das Kalenderjahr 2021 ist im Internet hinterlegt und auf der städtischen Homepage unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html> einzusehen.

Amt für Stadtentwicklung

Stadtverwaltung Görlitz

Tel.: 03581 671347

Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung

Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz

Zwangsvorsteigerung von Immobilien

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen auf Antrag der Stadt Görlitz durch das Amtsgericht Görlitz u. a. folgende Grundstücke öffentlich versteigert werden:

Rauschwalder Straße 13 W14 (2-Raum-Eigentumswohnung)

Interessenten können sich für Auskünfte an die Stadt Görlitz, Frau Hennig, Tel.: 03581 671347, wenden.

Zur Beachtung!

Wir bitten um vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwecks Abstimmung eines Termins.

Görlitz, 19.07.2022

Stadtverwaltung Görlitz
Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung
Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz

Tel.: 03581 67 1320
Tel.: 03581 67 1304
Fax: 03581 67 1457

Zahlungserinnerung

Die Stadt Görlitz macht darauf aufmerksam, dass am 15.08.2022 die

**Grundsteuern A und B,
Gewerbesteuervorauszahlungen,
Hundesteuern und
Straßenreinigungsgebühren**

fällig werden. Bitte tätigen Sie Ihre Zahlung rechtzeitig. Geben Sie bei der Zahlung unbedingt das Kassenzeichen des Abgabenscheides an. Bitte beachten Sie, dass für nicht rechtzeitig gezahlte Abgaben Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung entstehen, zuzüglich weiterer Gebühren.

Sie können Ihrer Zahlungsverpflichtung bequem nachkommen, indem Sie uns eine Lastschriftzugriffsermächtigung erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.goerlitz.de/stadtkasse oder Sie rufen uns persönlich an.

Zur Beachtung!
Wir bitten um vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwecks Abstimmung eines Termins.

Görlitz, 19.07.2022

Mit freundlichen Grüßen Ihr Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m.

§ 41 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung

der Stadt Görlitz. Für nachfolgende Personen/Pflichtige liegen die unten aufgeführten Schreiben zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung, Untermarkt 6–8, Zimmer 201 in Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tel.-Nr.	Bescheid-datum	Kassenzeichen	Abgabepflichtiger	letzte bekannte Anschrift

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Personen/Pflichtigen um Schuldner handelt.

Das Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung bittet, die Anliegen weiterhin vorrangig telefonisch, gern auch per E-Mail oder schriftlich mit der Behörde zu klären.

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgende Pflichtige liegt ein Schreiben zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung, Untermarkt 6-8, Zimmer 201 in 02826 Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tel.-Nr.	Bescheiddatum	Kassenzeichen	Pflichtige/r	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Pflichtigen um Schuldner handelt. Das Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung bittet, die Anliegen weiterhin vorrangig telefonisch, gern auch per E-Mail oder schriftlich mit der Behörde zu klären.

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m.

§ 41 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung

der Stadt Görlitz. Für nachfolgende Personen liegen die unten aufgeführten Schreiben zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung, Untermarkt 6-8, Zimmer 201 in Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tel.-Nr.:	Bescheid- datum	Kassenzeichen	Abgabepflichtiger	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Personen um Schuldner handelt. Das Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung bittet, die Anliegen weiterhin vorrangig telefonisch, gern auch per E-Mail oder schriftlich mit der Behörde zu klären.

Amt für Jugend/Schule und Sport/Soziales

Bekanntmachung

Termine zur Schulanmeldung der
Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024
in der Stadt Görlitz

Montag, den 12. September 2022

von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

Dienstag, den 13. September 2022

von 09:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch, den 14. September 2022

von 14:00 bis 16:00 Uhr

Anzumelden sind Kinder, die vom 01.07.2016 bis 30.06.2017 geboren wurden.

Die Anmeldung der Schulanfänger erfolgt in einer öffentlichen Grundschule Ihrer Wahl in der Stadt Görlitz.

Alle weiteren Informationen werden Ihnen Ende August per Post übermittelt.

Für Rückfragen steht in der Stadtverwaltung Görlitz,
Frau Lange, Tel. 03581/672190, zur Verfügung.

Untersagung der Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen



Wie bereits in den vergangenen Jahren veranlasst die angespannte Wasserhaushaltssituation im Landkreis Görlitz die Untere Wasserbehörde des Landkreises Görlitz, eine Allgemeinverfügung zu erlassen. Seit 1. Juli 2022 sind Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern (Fließgewässer und Standgewässer) mittels Pumpvorrichtungen für den eigenen Bedarf untersagt, sobald die in der Anlage zur Allgemeinverfügung aufgeführten Grenzwasserstände am Bezugspegel für die jeweilige Gemeinde im Landkreis Görlitz unterschritten werden.

Der sogenannte Gemeingebrauch, also das Schöpfen per Hand, bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und ist weiterhin zulässig.

Da sich die Böden und Grundwasservorräte noch nicht von den vorangegangenen Trockenjahren erholt haben, besteht in Verbindung mit den hohen Temperaturen die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer. Es wird darauf hingewiesen, gerade in Trockenzeiten, mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt eine sparsame Verwendung von Wasser sicherzustellen.

Die Aufrechterhaltung des Naturhaushaltes in den Gewässern sowie verschiedenste wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind vom Durchfluss bestimmter Wassermengen abhängig und sicherzustellen. Daher sind die nunmehr behördlich angeordneten Einschränkungen angemessen und im Interesse des Gemeinwohls erforderlich.

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung mit der Tabelle der Grenzwasserstände ist einsehbar unter: <http://bekanntmachungen.landkreis.gr/>. Auf der Internetseite des Landeshochwasserzentrums des Freistaates Sachsen <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/lhwz/index.html> können die Wasserstände und Durchflüsse abgelesen werden.

Ämtliche Bekanntmachung

Nach § 5 ihres Gesellschaftsvertrages ist die Europastadt Görlitz Zgorzelec GmbH verpflichtet, die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses für das jeweilige Geschäftsjahr im Amtsblatt der Stadt Görlitz zu veröffentlichen.

Durch die Schell & Block GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Dresden, wurde für den Jahresabschluss der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH zum 31.12.2021 und für den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit Datum vom 31.03.2022 erteilt, der hier auszugsweise wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH für Wirtschaftsentwicklung, Stadtmarketing und Tourismus, Görlitz, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belan-

gen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

gez. Eva Wittig, Geschäftsführerin
Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH

Evangelischer Friedhof Ludwigsdorf

Bekanntmachung Änderung der Gebührenordnung bezüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Ludwigsdorf hat die Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 16.05.2018, zuletzt geändert am 15.02.2022 in folgender Tarifstelle beschlossen.

„§ 2 Gebührentarife Punkt 2

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(je Jahr und je Grabstelle/Grabeinheit)

Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von EUR 38,35 je Grabstelle/Grabeinheit und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.“

Die Gebühr tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Ludwigsdorf
Ludwigsdorf, den 17.05.2022

Bürgerbeteiligung und Bürgerräte



Bürgerversammlungen in der Südstadt, Rauschwalde und in Klingewalde, Altstadt und Nikolaivorstadt

Den vorläufigen Abschluss der diesjährigen Bürgerversammlungen in den acht Beteiligungsräumen bildeten die Südstadt, Rauschwalde sowie der Beteiligungsraum Klingewalde, Altstadt, Nikolaivorstadt (KAN). Die Bürgerversammlung mit Neuwahl der Bürgerräte für den Beteiligungsraum Königshufen wird aus organisatorischen Gründen auf den 8. September, 18:00 Uhr verschoben.

Die Bürgerräte berichteten über die bereits umgesetzten Projekte und gaben einen Ausblick auf die Vorhaben, die in diesem Jahr umgesetzt werden sollen. Anschließend standen die Neuwahlen der Bürgerräte auf dem Programm.

In der Südstadt wurde am 27. Juni der am-

tierende Bürgerrat größtenteils im Amt bestätigt. Ein früheres Mitglied schied aus persönlichen Gründen aus, dafür rückte ein anderer Südstädter, der sich bereits früher im Bürgerrat engagiert hat, nach. Der Bürgerrat, der in den nächsten drei Jahren in der Südstadt wirken wird, besteht somit aus Michael Dahmke, Adrian Rosenthal, Juliane Brandt, Uwe Lehmann und Daniel Breutmann. In diesem Jahr sollen unter anderem das Fassadenkino erneut stattfinden, die Südstadt beschildert und die vom Bürgerrat finanzierten Tischtennisplatten aufgestellt werden. Wer Interesse hat mitzuwirken, ist herzlich zu den Stammtischsitzungen des Bürgerrates eingeladen. Diese finden immer am 1. Mittwoch im Monat im Stadtteilladen, Biesnitzer Straße 30 ab 19:00 Uhr statt.



Im Beteiligungsraum Südstadt wurden gewählt: (v. l. Michael Dahmke, Adrian Rosenthal, Juliane Brandt, Uwe Lehmann und Daniel Breutmann)

Einen Tag später, am 28. Juni, lud der Bürgerrat Rauschwalde zur Bürgerversammlung ein. Der alte und neue Bürgerrat besteht aus Alrik Tesch, Wolfgang Duschek, Christiane Schulz und Matthias Schöneich. Der Bürgerrat Rauschwalde ist an der Finanzierung der Boulderwand im Stadtteil beteiligt. Außerdem ist eine interaktive Stadtteil-

karte geplant. Zum Austausch von Ideen und Anregungen lädt der Bürgerrat alle Interessierten am Mittwoch, dem 20.07.2022, um 19:30 Uhr ins Gemeindehaus der Christuskirche in der Paul-Taubadel-Straße 5 ein.



Der neu gewählte Bürgerrat von Rauschwalde: Alrik Tesch, Wolfgang Duschek, Christiane Schulz und Matthias Schöneich (v. l.)

Den vorläufigen Abschluss der Bürgerversammlungen in diesem Jahr bildete der Beteiligungsraum KAN. Hagen Aye, Madlen Röder, Michael Voß und Thomas Hain wurden erneut in den Bürgerrat gewählt und werden in den kommenden drei Jahren durch Stephan Brückner unterstützt. Bei dem Treffen am 5. Juli wurden außerdem die diesjährigen Projekte, darunter ein musikalisch-poetisch-theatraler Stadtteilspaziergang durch die Nikolaivorstadt, das Dorffest in Klingewalde, das Nikolaivorstadtfest u. v. m. vorgestellt. Wer mithelfen möchte oder Ideen für weitere Projekte hat, kann gern die öffentliche Sitzung, immer am 1. Mittwoch im Monat ab 19:00 Uhr im Cafe Nikolai, Nikolaistraße 4 besuchen.



Der Bürgerrat Klingewalde, Altstadt, Nikolaivorstadt mit Hagen Aye, Madlen Röder und Michael Voß (Thomas Hain und Stephan Brückner waren nicht anwesend).

Fotos: Clara Bude, Sylwia Makowska

Kontakt:

Clara Bude
Stadtverwaltung Görlitz
Koordinierungsstelle
Bürgerschaftliche Beteiligung
Untermarkt 6–8
02826 Görlitz
Telefon: 03581 672000
buergerbeteiligung@goerlitz.de
www.goerlitz.de/buergerbeteiligung

Erreichbarkeit der Bürgerräte

Von Mai bis Juli wurden in sieben von acht Beteiligungsräumen in Görlitz neue Bürgerräte gewählt. In Königshufen findet die Wahl aus organisatorischen Gründen im September statt. Die Bürgerräte vertreten die Belan-

ge in ihrem Wohnumfeld, sind Ansprechpartner und Vermittler zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern und der Verwaltung. Sie entscheiden darüber, welche Projekte mit dem Einwohnerbudget von einem Euro pro Einwohner pro Beteiligungsraum gefördert wird und setzen die Projekte mit um.

Die Bürgerräte sind wie folgt erreichbar:

Bürgerrat

Bürgerrat Altstadt, Klingewalde, Nikolaivorstadt

Bürgerrat Biesnitz

Bürgerrat Innenstadt Ost

Bürgerrat Innenstadt West

Bürgerrat Königshufen

Bürgerrat Rauschwalde

Bürgerrat Südstadt

E-Mail-Adresse

buergerbeteiligung-klingewalde@goerlitz.de
buergerbeteiligung-altstadt@goerlitz.de
buergerbeteiligung-nikolaivorstadt@goerlitz.de
buergerbeteiligung-biesnitz@goerlitz.de
buergerbeteiligung-innenstadttost@goerlitz.de
buergerbeteiligung-innenstadtwest@goerlitz.de
buergerbeteiligung-koenigshufen@goerlitz.de
buergerbeteiligung-rauschwalde@goerlitz.de
buergerbeteiligung-suedstadt@goerlitz.de

Ein Bürgerrat besteht aus drei bis sieben Personen. Sind während einer Wahlperiode noch nicht alle Plätze in einem Bürgerrat besetzt, ist eine Nachwahl möglich. Wenn Sie in einem Bürgerrat mitarbeiten wollen, können Sie sich bei der Koordinierungsstelle

Bürgerschaftliche Beteiligung melden. Diese steht Ihnen auch für allgemeine Fragen zum Thema Bürgerbeteiligung in Görlitz gerne zur Verfügung. Aktuelle Informationen finden Sie auf der Website: www.goerlitz.de/buergerbeteiligung

Bürgerschaftliche Beteiligung – Vorhabenliste

Laut der Satzung zur bürgerschaftlichen Beteiligung in der Stadt Görlitz wird im Rahmen der vorhabenbezogenen Bürgerbeteiligung eine Vorhabenliste erstellt und regelmäßig aktualisiert. In dieser können sich die Einwohnerinnen und Einwohner frühzeitig darüber informieren, welche Projekte durch die Stadt geplant und umgesetzt werden. Au-

ßerdem wird in der Vorhabenliste dargelegt, ob und in welcher Form die Beteiligung der Bürger geplant ist. Die Vorhabenliste wurde am 23. Juni 2022 erstmals veröffentlicht und wird laufend ergänzt. Wenn Sie sich für ein Projekt genauer interessieren, finden Sie im Steckbrief detaillierte Informationen unter: www.goerlitz.de/vorhabenliste.

Nr.	Projekt	Beteiligungsraum	Kategorie	Status
2022/100	Neubau Kindertageseinrichtung Fichtestraße	Südstadt	Bau Kinder/Jugend/Senioren/Familie	Projekt in Umsetzung
2022/101	Bewerbung um Aufnahme in die UNESCO-Weltkulturerbeliste	Gesamtes Stadtgebiet	Stadtentwicklung Kultur	Projekt in Umsetzung
2022/102	Gesamtverkehrskonzept	Gesamtes Stadtgebiet	Verkehr/Mobilität	Projekt in Umsetzung
2022/103	Flächennutzungsplan	Gesamtes Stadtgebiet	Stadtentwicklung Bau	Projekt in Umsetzung
2022/104	Sanierung der Stadthalle	Gesamtes Stadtgebiet	Bau Kultur	Projekt in Umsetzung
2022/105	Neufassung der Baumschutzsatzung	Gesamtes Stadtgebiet	Stadtentwicklung Umwelt/Energie	Projekt in Umsetzung
2022/106	Neubau Feuerwehrgerätehaus Innenstadt	Innenstadt West	Bau	Projekt in Umsetzung
2022/107	Maßnahmen EFRE-Stadtentwicklung Projekt Brautwiesenpark	Innenstadt West	Stadtentwicklung Bau/Sport, Kinder/Jugend/Senioren/Familie	Projekt beendet
2022/108	EFRE-Förderung gründerzeitliche Kernstadt	Innenstadt West Innenstadt Ost Südstadt	Stadtentwicklung Bau, Sport Kinder/Jugend/Senioren/Familie, Umwelt/Energie, Verkehr/Mobilität Wohnen, Soziales Ordnung/Sicherheit	Projekt in Planung

Bei dem Vorhaben „EFRE-Förderung gründerzeitliche Kernstadt“ ist im Juli/August 2022 die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in der Innen- und Südstadt vorgesehen. Weitere Informationen und aktuelle Termine finden Sie auf der Website www.goerlitz.de/buergerbeteiligung.

Mitteilungen der städtischen Gesellschaften und Einrichtungen



Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

Kulturgeschichtliche Spaziergänge der Görlitzer Sammlungen

28.07.2022 | 17 Uhr | Treff: Kaisertrutz

Kulturgeschichtlicher Spaziergang auf den Spuren der Görlitzer Stadtmauer

Mauern, Tore und Türme schützten im Mittelalter die Bürger von Görlitz. Von der ehemals doppelten Stadtmauer haben sich zwar nur noch wenige Teile im Stadtbild erhalten, doch der Verlauf kann noch immer sehr gut nachvollzogen werden. Wandern Sie mit der Historikerin Ines Haaser einmal rings herum um die mittelalterliche Stadt.

Sie wird viel Interessantes über Stadtmauern erzählen: Zum einen steht die Mauer als Symbol für die mittelalterliche Stadt, so findet man sie auch auf dem ältesten Stadtsiegel. Zu anderen trennt die Mauer die Bürger von den Bauern, Handel und Handwerk von der Landwirtschaft. Die Mauer hielt Feinde fern, auch dank der Türme, die schon in weiter Ferne in Kriegszeiten mögliche Feinde erspähen konnten. Enge, mehrfach gestaffelte Toranlagen führten in die Stadt. Der Raum zwischen der doppelten Stadtmauer, in Görlitz „Zwinger“ genannt, wurde immer intensiv genutzt – als Holzlager, mit Obstbäumen bepflanzte oder als Schießzwinger. Erst Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die Tore, ein Stadtturm und die meisten Mauern abgerissen.



Kaisertrutz und Reichenbacher Turm mit der Toranlage Ende des 17. Jahrhunderts, Zeichnung von Ewald Schulz um 1850.

11.08.2022 | 17 Uhr | Treff: Kaisertrutz

Röhrleitungen, Büten und Schmuckbrunnen. Kulturgeschichtlicher Spaziergang zu Orten des Wassersystems im alten Görlitz

Das Görlitzer Neißewasser war ungenießbar. Die Handwerke der Färber, Walker, Ger-

ber und der Schlachthof führten zur starken Verschmutzung des Flusses. Aber woher kam das Trinkwasser? Und wie gelangte es zu den Menschen in unserer Stadt? Historikerin Ines Haaser zeigt, dass manche Brunnenanlagen noch heute an die alte Wasserversorgung erinnern.

25.08.2022 | 17 Uhr | Treff: Ecke Joliot-Curie-Straße – Johannes-Wüsten-Straße

Nahe bei Gott. Kulturgeschichtlicher Spaziergang zu Beerdigungsorten in Görlitz

Der Görlitzer Neue Friedhof ist allemal bekannt, aber im Mittelalter wurden die Toten auch in den Kirchen und Hospitälern und auf angrenzenden Flächen begraben. Juden hatten eigene Friedhöfe. Der Spaziergang mit Historikerin Ines Haaser endet am ältesten Begräbnisort unserer Stadt.

WEITERER VERANSTALTUNGSTIPP

Der Jüdische Friedhof in Görlitz
09.08.2022 | 17 Uhr

Wandeln Sie mit Historikerin Ines Haaser auf den Spuren jüdischen Lebens in Görlitz und besuchen Sie den jüdischen Friedhof. Erst im Jahre 1847 war in der preußischen Oberlausitz das Gesetz über die »Gleichberechtigung der jüdischen Untertanen« verkündet worden. Auch in Görlitz setzte daraufhin ein reger Zustrom von jüdischen Bürgern ein, nachdem seit 1395 kein Jude mehr dauerhaft in Görlitz ansässig gewesen war. Um 1900 gehörten etwa 600 Bürger der jüdischen Gemeinde an. Die neuen jüdischen Görlitzer Bürger, obwohl sie nur 1 % der Bevölkerung ausmachten, leisteten einen großen Beitrag zum politischen, kulturellen und



Historikerin Ines Haaser bei einer Führung auf dem Jüdischen Friedhof in Görlitz
Foto: Görlitzer Sammlungen

gesellschaftlichen Leben. Bereits 1849 erwarb die jüdische Gemeinde das Grundstück an der Biesnitzer Straße, auf dem sich auch heute noch der jüdische Friedhof befindet. Zahlreiche Grabmale und Steine haben sich erhalten und erzählen von Görlitzer Geschäftsleuten, Wissenschaftlern und einfachen Leuten.

Treffpunkt ist am Eingang des Jüdischen Friedhofs an der Biesnitzer Straße. Eintritt 8 €, 6 € ermäßigt. Männer werden gebeten, eine Kopfbedeckung zu tragen.

Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur | Kontakt: 03581 671355
E-Mail: museum@goerlitz.de
www.goerlitzer-sammlungen.de

OSMODRAMA in der Stadthalle Görlitz

Im Rahmen des Festivals OSMODRAMA in der Görlitz Stadthalle werden über den Sommer hinweg Klänge, Literatur, Konzerte und Filme von einer Vielzahl von Gerüchen begleitet. Täglich zwischen 15:00 bis 20:00 Uhr finden verschiedene Aufführungen statt. Das Projekt der Städtischen Museen Zittau lädt mit vielen Formaten und einer Ausstellung zum Flanieren über die Grenzen ins Dreiländereck ein.

Alle Informationen und Reservierungsmöglichkeiten finden Sie im Programm unter: www.1000undDeineSicht.eu

Vereinsmitteilungen



Görlitzer Summerweeks 2022

Die Görlitzer Summerweeks bieten hochkarätigen Reitsport und sind Sachsens höchst dotiertes Freilandturnier. An insgesamt acht Wettkampftagen kämpfen hochklassige Reiter aus Deutschland und den Nachbarländern um Siege und Platzierungen bei Prüfungen bis zur schweren Klasse. Unter Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters Octavian Ursu erwartet die Besucher ein sportliches Event auf erstklassigem Niveau.

Jeweils von vormittags bis in den frühen Abend hinein werden den Besuchern Reitprüfungen geboten.

Um die Görlitzer Summerweeks nicht nur für Pferdesportbegeisterte interessant zu machen, findet parallel zum Turnier ein Rahmenprogramm statt. Dieses enthält u. a. einen kleinen Rummel, Verkaufsstände und einen Ausstellungsbereich – ein bunter Mix an Attraktionen und Freizeitangeboten für Jung und Alt! Der Reit- und Fahrverein Rosenhof Görlitz e. V. freut sich auf alle großen und kleinen Besucher!

- **4. bis 7. August 2022:**
Springen: Springpferde- und Springprüfungen bis S***
- **11. bis 14. August 2022:**
Dressur: Dressurpferde- und Dressurprüfungen bis S**** & Qualifikation für den Nürnberger Burg-Pokal

Parkeisenbahn mit zusätzlichen Angeboten

In den Sommermonaten am 06.07. | 13.07. | 20.07. | 27.07. und 03.08. | 10.08. | 17.08. | 24.08. | 31.08. dreht der ADLER der Görlitzer Parkeisenbahn zusätzliche Mittwoch-Runden durch den schönen Freizeitpark um den Kletterwald. Die Öffnungszeiten sind 10:00 bis 17:00 Uhr.

Die Parkeisenbahn fährt auch an den Wochenenden, samstags von 13:30 bis 18:00 Uhr und sonntags von 10:00 bis 18:00 Uhr ihre Runden.

Schulanfänger können am 27.08.2022 zum Schulbeginn in Sachsen eine Runde kostenfrei mit dem ADLER drehen.

Für das leibliche Wohl sorgt an diesen Tagen das Team vom Imbiss mit Wurst, Kuchen, Eis, Kaffee, Bier sowie Brause.

Bitte auch schon notieren: Nach den Sommerferien, am 03.09.2022, lädt der Parkeisenbahn e. V. zum Blick hinter die Kulissen ein. Es gibt einen „Tag der offenen Tür“ mit einem kleinen Fest auf dem Platz. Beginn ist 13:30 Uhr. Am Abend finden ab 19:00 Uhr im halbstündigen Rhythmus Lichterfahrten statt.

Termine



Schadstoffmobil 2022

Entsorgung von gefährlichen Schadstoffen

- **Marienplatz:** 08.08., 09:00 bis 10:30 Uhr
- **Dr. Kahlbaum-Allee, Tivoli, Wertstoffcontainerplatz**
08.08., 11:00 bis 12:00 Uhr
- **Sechsstädteplatz:** 08.08., 14:00 bis 15:30 Uhr
- **OT Schlauroth, Gemeinde:** 08.08., 16:00 bis 17:00 Uhr
- **OT Ludwigsdorf, Alte BHG:** 09.08., 09:45 bis 10:15 Uhr
- **OT Ludwigsdorf gegenüber Kegelbahn**
09.08., 10:30 bis 11:00 Uhr
- **OT Ober Neundorf Containerstandort:** 09.08., 11:15 bis 11:45 Uhr
- **Klingewalde, Buswendeplatz:** 09.08., 13:45 bis 14:15 Uhr
- **Schlesische Straße, Parkplatz gegenüber Ostring**
09.08., 14:45 bis 17:00 Uhr
- **OT Tauchritz, Bushaltestelle:** 10.08., 09:00 bis 09:30 Uhr
- **OT Hagenwerder, Bahnhof:** 10.08., 09:45 bis 11:00 Uhr
- **Weinhübel, J.-R.-Becher-Straße:** 10.08., 13:00 bis 14:00 Uhr
- **Alex-Horstmann-Straße, Containerstandort**
10.08., 14:30 bis 15:30 Uhr
- **Dresdner Straße:** 10.08., 16:00 bis 17:00 Uhr
- **Christian-Heuck-Straße:** 11.08., 09:00 bis 10:30 Uhr
- **Clara-Zetkin-Straße:** 11.08., 11:00 bis 12:00 Uhr
- **Grundstraße, Ecke Promenadenstraße – „Viktoriagarten“**
11.08., 14:00 bis 15:00 Uhr
- **An der Weißen Mauer:** 11.08., 15:30 bis 17:00 Uhr
- **OT Klein Neundorf, Buswendschleife**
12.08., 09:00 bis 09:30 Uhr
- **OT Kunnerwitz, Neundorfer Straße 43:**
12.08., 09:45 bis 10:15 Uhr
- **Martin-Ephraim-Straße:** 12.08., 10:45 bis 12:00 Uhr
- **Richard-Jecht-Straße:** 12.08., 14:00 bis 14:45 Uhr
- **Schlesische Straße, Parkplatz gegenüber Ostring**
12.08., 15:00 bis 16:00 Uhr
- **Birkenallee, Containerstandort:** 09.08., 09:00 bis 09:30 Uhr
(Quelle: Abfallkalender 2022)

Apotheken-Notdienste

Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt sind über den Notruf 112 zu erreichen. Der Krankentransport kann mit der Telefonnummer 0700 19222597 bestellt werden.

- ▲ **Dienstag | 19.07.2022**
Linden-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 20.07.2022**
Neue Apotheke Görlitz
- ▲ **Donnerstag | 21.07.2022**
Fortuna-Apotheke
Adler-Apotheke Reichenbach
- ▲ **Freitag | 22.07.2022**
Pluspunkt Apotheke
- ▲ **Samstag | 23.07.2022**
Bären-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 24.07.2022**
Kronen-Apotheke
- ▲ **Montag | 25.07.2022**
Paracelsus-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 26.07.2022**
Sonnen-Apotheke und Stadt-Apotheke Ostritz
- ▲ **Mittwoch | 27.07.2022**
Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 28.07.2022**
Engel-Apotheke
- ▲ **Freitag | 29.07.2022**
Rosen-Apotheke
- ▲ **Samstag | 30.07.2022**
Neue Apotheke Görlitz
- ▲ **Sonntag | 31.07.2022**
Hirsch-Apotheke
- ▲ **Montag | 01.08.2022**
Linden-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 02.08.2022**
Bären-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 03.08.2022**
Humboldt-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 04.08.2022**
Kronen-Apotheke
- ▲ **Freitag | 05.08.2022**
easy-Apotheke
- ▲ **Samstag | 06.08.2022**
Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 07.08.2022**
Engel-Apotheke
- ▲ **Montag | 08.08.2022**
Hirsch-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 09.08.2022**
Neue Apotheke Görlitz
- ▲ **Mittwoch | 10.08.2022**
Fortuna-Apotheke
Adler Apotheke Reichenbach
- ▲ **Donnerstag | 11.08.2022**
Pluspunkt Apotheke
- ▲ **Freitag | 12.08.2022**
Paracelsus-Apotheke

- ▲ **Samstag | 13.08.2022**
Bären-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 14.08.2022**
easy-Apotheke
- ▲ **Montag | 15.08.2022**
Sonnen-Apotheke und Stadt-Apotheke Ostritz
- ▲ **Dienstag | 16.08.2022**
Robert-Koch-Apotheke

■ Apotheken/Anschriften/Telefonnummern:

- **Adler Apotheke Reichenbach**
Markt 15, Telefon: 035828 72354
- **Bären-Apotheke**
An der Frauenkirche 2, Telefon: 03581 38510
- **easy-Apotheke**
Nieskyer Straße 100, Telefon: 03581 7669150
- **Engel-Apotheke**
Berliner Straße 48, Telefon: 03581 764686
- **Fortuna-Apotheke**
Reichenbacher Straße 19
Telefon: 03581 42200
- **Hirsch-Apotheke**
Postplatz 13, Telefon: 03581 406496
- **Humboldt-Apotheke**
Demianiplatz 56, Telefon: 03581 382210
- **Kronen-Apotheke**
Biesnitzer Straße 77A, Telefon: 03581 407226
- **Linden-Apotheke**
Reichenbacher Straße 106
Telefon: 03581 736087
- **Neue Apotheke Görlitz**
James-von-Moltke-Straße 6,
Telefon: 03581 421140
- **Paracelsus-Apotheke**
Bismarckstraße 2, Telefon: 03581 406752
- **Pluspunkt Apotheke**
Berliner Straße 60, Telefon: 03581 878363
- **Robert-Koch-Apotheke**
Zittauer Straße 144, Telefon: 03581 850525
- **Rosen-Apotheke**
Lausitzer Straße 20
Telefon: 03581 312755
- **Sonnen-Apotheke**
Gersdorfstraße 17, Telefon: 03581 314050
- **Stadt-Apotheke Ostritz**
Von-Schmitt-Straße 7, Telefon: 035823 86568

Sprechstunden des DRK-Suchdienstes

Angebot für die Suche nach Vermissten
Der Suchdienst des DRK in Görlitz konnte vielen Angehörigen helfen. Deshalb gibt es auch im Jahr 2022 die Sprechstunden des DRK. An jedem ersten Donnerstag im Monat steht Herr Ingo Ulrich von 13:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

■ **Termine 2022:**
04.08./01.09./ 06.10./03.11./01.12.
Wo: Lausitzer Straße 9, 02828 Görlitz

Kontakt:

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Görlitz Stadt und Land e.V.
DRK-Suchdienst
Ingo Ulrich, Tel. 03581 362453
ingo.ulrich@drk-goerlitz.de

Termine Stadtrats-, Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen

In den Sommerferien finden Sitzungen nur nach Bedarf statt.

Bitte informieren Sie sich im Rats- und Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Stadt Görlitz unter www.goerlitz.de → Bürger → Politik und Stadtrat.

Kontakt:

03581 671208 oder 671503
buero-stadtrat@goerlitz.de

Tierärztlicher Notdienst

An Wochenenden und außerhalb regulärer Sprechstunden ist eine Konsultation nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

■ 20.07. bis 22.07.2022

- TA M. Barth, Görlitz, Zittauer Straße 121
Telefon: 03581 851011 oder 0172 3518288
- TA-Praxis Dr. Chr. + N. Veit, Schönau-Berzdorf, Hauptstraße 5
Tel.: 035874 498761

■ 22.07. bis 29.07.2022

- Dr. H. Thomas, Görlitz, Promenadenstraße 45
Telefon: 03581 405229 oder 0160 6366818
- TA M. Wagner für TA-Praxen Besecke bzw. Bauz, Tel.: 0157 59358748

■ 29.07. bis 05.08.2022

- DVM R. Wießner, Görlitz, Rauschwalder Straße 65
Telefon: 03581 314155
- Dr. I. Papadopulos, Görlitz, Rauschwalder Straße 34
Telefon: 03581 316223 oder 0171 3252916

■ 05.08. bis 12.08.2022

- Dr. I. Papadopulos, Görlitz, Rauschwalder Straße 34
Telefon: 03581 316223 oder 0171 3252916
- TA T. Bauz, Vierkirchen-Tetta, Dorfstraße 21 b
Telefon: 0157 71570394

■ 12.08. bis 19.08.2022

- TA M. Barth, Görlitz, Zittauer Straße 121
Telefon: 03581 851011 oder 0172 3518288
- Tä. A. Besecke, Markersdorf, OT Friedersdorf, Ortsstraße 19
Telefon: 0176 47016281

Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Görlitz

Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (z. B. vermögensrechtliche Ansprüche, Nachbarrechts- und Mietstreitigkeiten, Herausgabeansprüche, Verletzung der persönlichen Ehre) durch eine Einigung der Parteien beizulegen.

Weiterhin sind Schiedsstellen für die Durchführung von Sühneverfahren zuständig (z.B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Verletzung des Briefgeheimnisses) sowie für sogenannte „gemischte Streitigkeiten“.

Bezirk 3:

Innenstadt/Südstadt

Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz Jägerkaserne, Zimmer 171

Friedensrichter: Herr Carsten Liebig

Sprechtage: 25.07.; 29.08.; 26.09.; 12.10.; 16.11.; 15.12.2022

jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr

Telefon: 03581 671711 während der Sprechzeit

Bezirk 5: Königshufen/Klingewalde/ Historische Altstadt/Nikolaivorstadt Ludwigsdorf/Ober-Neundorf

Alexander-Bolze-Hof 25, 02828 Görlitz

Friedensrichter: Herr Thomas Andreß

Sprechtage: 10.08.; 07.09.; 05.10.; 02.11.; 07.12.2022

jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr

Telefon: 03581 318080 während der Sprechzeit

Bezirk 8: Weinhübel/Rauschwalde/ Biesnitz/Hagenwerder/Tauchritz/ Schlauroth/ Kunnerwitz/Klein Neundorf Leschwitz Straße 21, 02827 Görlitz

Friedensrichter: Herr Jens-Rüdiger Schubert
Sprechtage: 08.08.; 12.09.; 10.10.; 14.11.; 12.12.2022;

jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr

Telefon: 0173 2864942 während der Sprechzeit

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an Frau Prasse, 03581-671580 oder per E-Mail unter m.prasse@goerlitz.de

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

Sprechzeiten für den Ombudsmann

Herr Dr. Bertram hat immer Montag von 15:00 bis 17:00 Uhr auf dem Mühlweg 3, beim Malteser Hilfsdienst, nach Terminvergabe Sprechzeit. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch unter 03581 48000 in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr.

Straßenreinigung

Bitte beachten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Freilassung der benötigten Flächen auf der Fahrbahn zur Grundreinigung für die Kehrmachine. Am jeweiligen Kehrtag gilt auf den genannten Straßen in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr Halteverbot. Entsprechende Hinweisschilder werden rechtzeitig vor dem Kehrtermin aufgestellt.

Achtung!

Änderungen sind kurzfristig möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung auf den Straßen. Im Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt noch die Reinigung der Straßeneinläufe. Diese dürfen nicht zugestellt werden.

■ Montag

Reinigungsklasse 1: Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (außer Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

Reinigungsklasse 5: Steinstraße, Struvestraße, Postplatz (Ostseite, um und vor Post)

■ Mittwoch

Reinigungsklasse 1: Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (außer Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

Reinigungsklasse 5: Salomonstraße (zwischen Nr. 41 und Dresdener Straße), An der Frauenkirche (Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

■ Donnerstag

Reinigungsklasse 5: Untermarkt, Bei der Peterskirche, Gottfried-Kiesow-Platz, Brüderstraße

■ Freitag

Reinigungsklasse 1:

Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (außer Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

Reinigungsklasse 5:

Annengasse, Bahnhofsvorplatz (Fußgängerbereich), Berliner Straße (zwischen Schulstraße und Bahnhofstraße, einschließlich 2 Hochflächen), Weißstraße, Peterstraße

■ Dienstag, 19.07.2022

Luisenstraße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Demianiplatz), Rauschwalder Straße (rechts von Cottbuser Straße bis Reichenbacher Straße), Biesnitzer Straße (rechts von Zittauer Straße bis Promenadenstraße), Wiesbadener Straße, Gartenstraße (rechts von Konsulstraße bis James-von-Moltke-Straße), Löbauer Straße (rechts von Krölstraße bis Rauschwalder Straße), Schanze

■ Mittwoch, 20.07.2022

Hugo-Keller-Straße (rechts von Nikolaigraben bis Grüner Graben), Am Brautwiesentunnel, Brautwiesenstraße (rechts von Rauschwalder Straße bis Brautwiesenplatz), Daniel-Riech-Straße, Bergstraße, Melanchthonstraße (rechts von Pestalozzistraße bis Sattigstraße)

■ Donnerstag, 21.07.2022

Breite Straße, Luisenstraße (rechts von Demianiplatz bis Otto-Buchwitz-Platz), Rauschwalder Straße (rechts von Reichenbacher Straße bis Cottbuser Straße), Biesnitzer Straße (rechts von Promenadenstraße bis Zittauer Straße), Landeskronstraße (rechts von Brautwiesenplatz bis Bautzener Straße), Sohrstraße

■ Freitag, 22.07.2022

Bahnhofstraße (rechts von Brautwiesenplatz bis Schillerstraße), Brautwiesenstraße (rechts von Brautwiesenplatz bis Rauschwalder Straße), Zeppelinstraße, Christoph-Lüders-Straße, Christoph-Lüders-Straße (Inselbereich vor Bombardier), Löbauer Straße (rechts von Rauschwalder Straße bis Krölstraße), Bahnhofstraße (zwischen Schillerstraße und Blockhausstraße)

■ Montag, 25.07.2022

Goethestraße (rechts von Sattigstraße bis Zittauer Straße), Krölstraße (rechts von Bahnhofstraße bis Otto-Buchwitz-Platz), Brautwiesenplatz, Cottbuser Straße, Zittauer Straße, Landeskronstraße (rechts von Bautzener Straße bis Brautwiesenplatz), Cottbuser Straße (Inselbereich)

■ Dienstag, 26.07.2022

Bahnhofsvorplatz, Nonnenstraße, Klosterplatz, Demianiplatz (Parkplatz bei Apotheke), Bahnhofstraße (rechts von Schillerstraße bis Brautwiesenplatz), Am Hirschwinkel, Am Stockborn, Dr.-Kahlbaum-Allee, Kummerau, Jahnstraße

■ Mittwoch, 27.07.2022

Krölstraße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Bahnhofstraße), Goethestraße (rechts von Zittauer Straße bis Sattigstraße), Obermarkt (ohne innere Parkflächen), Friesenstraße, Louis-Braille-Straße, Hilgerstraße, Am Hirschwinkel (zwischen Rothenburger Straße und K 6334)

■ Donnerstag, 28.07.2022

Demianiplatz (ohne Parkplatz bei Apotheke), Platz des 17. Juni, Promenadenstraße, Obersteinweg (zwischen Lunitz und Steinweg), Bogstraße, An der Weißen Mauer

■ Freitag, 29.07.2022

Wilhelmsplatz, Bismarckstraße, Blockhausstraße, Konsulplatz, Am Stadtgarten, Am Flugplatz

■ Montag, 01.08.2022

Grüner Graben (rechts von Pontestraße bis Platz des 17. Juni), Reichertstraße (rechts von Biesnitzer Straße bis Reichenbacher Straße), Jauernicker Straße (zwischen Reichertstraße und Biesnitzer Straße), Carl-von-Ossietzky-Straße (links von Goethestraße bis Zittauer Straße), Dresdener Straße (rechts von Salomonstraße bis Krölstraße)

■ Dienstag, 02.08.2022

Fleischerstraße, Büttnerstraße, Fischmarktstraße, Rosenstraße, Karl-Eichler-Straße, Lutherstraße (rechts von Biesnitzer Straße bis Am Brautwiesentunnel), Schulstraße (rechts von Berliner Straße bis Jakobstraße), Langenstraße, Johanna-Dreyer-Straße, Uferstraße/Bolko-von-Hochberg-Straße (rechts von Weißstraße bis Stadthalle)

■ Mittwoch, 03.08.2022

Grüner Graben (rechts von Platz des 17. Juni bis Pontestraße), Reichertstraße (rechts von Reichenbacher Straße bis Biesnitzer Straße), Schlesische Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße (rechts von Goethestraße bis Zittauer Straße), Dresdener Straße (rechts von Krölstraße bis Salomonstraße)

■ Donnerstag, 04.08.2022

Schulstraße (rechts von Jakobstraße bis Berliner Straße), Reichenbacher Straße, Lutherstraße (rechts von Am Brautwiesentunnel bis Biesnitzer Straße), Erich-Weinert-Straße, Leschwitzter Straße, Uferstraße / Bolko-von-Hochberg-Straße (rechts von Stadthalle bis Weißstraße)

■ Freitag, 05.08.2022

Heilige-Grab-Straße (zwischen Zeppelinstraße und Alter Nieskyer Straße), Nieskyer Straße, Hospitalstraße (rechts von Krölstraße bis Jakobstraße), Frauenburgstraße, Büchtemannstraße, Heinrich-Heine-Straße

■ Montag, 08.08.2022

Pontestraße (rechts von Grüner Graben bis Christoph-Lüders-Straße), Jakobstraße (rechts von Bahnhofstraße bis Postplatz), Klosterstraße, Spremberger Straße, Kamenzer Straße (zwischen Jauernicker Straße und Biesnitzer Straße)

■ Dienstag, 09.08.2022

Bäckerstraße, Helle Gasse, Am Museum, Hospitalstraße (rechts von Jakobstraße bis Krölstraße), Nikolaigraben (K 6334), Joliot-Curie-Straße, Lunitz (zwischen Heilige-Grab-Straße und Parkplatz), Schützenstraße, Fischerstraße

■ Mittwoch, 10.08.2022

Pontestraße (rechts von Christoph-Lüders-Straße bis Grüner Graben), Jakobstraße (links von Bahnhofstraße bis Postplatz), Dr.-Friedrichs-Straße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Berliner Straße), Nikolaus-Otto-Straße, Gottlieb-Daimler-Straße, Robert-Bosch-Straße, Klingewalder Weg

■ Donnerstag, 11.08.2022

Nikolaistraße, Breite Straße, Elisabethstraße westlicher Teil, Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Luisenstraße bis Mittelstraße), Am Stadtpark, Jauernicker Straße (rechts von Sattigstraße bis Reichertstraße), Hartmannstraße (rechts von Dr.-Friedrichs-Straße bis Hospitalstraße)

■ Freitag, 12.08.2022

Sattigstraße, Dr.-Friedrichs-Straße (rechts von Berliner Straße bis Otto-Buchwitz-Platz), Blumenstraße (rechts von Mühlweg bis Konsulstraße), Leipziger Straße (rechts von Salomonstraße bis Rauschwalder Straße)

■ Montag, 15.08.2022

Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Krölstraße bis Hartmannstraße), Elisabethstraße östlicher Teil, James-von-Moltke-Straße, Mühlweg (zwischen Schützenstraße und James-von-Moltke-Straße), Jauernicker Straße (links von Sattigstraße bis Reichertstraße), Hartmannstraße (links von Dr.-Friedrichs-Straße bis Hospitalstraße)

■ Dienstag, 16.08.2022

Weberstraße, Kränzelstraße, Krischelstraße, Nonnenstraße, Bahnhofsvorplatz, Klosterplatz, Schillerstraße, Jakobstunnel, Hugokeller-Straße (rechts von Grüner Graben bis Nikolaigraben), Blumenstraße (rechts von Konsulstraße bis Mühlweg), Leipziger Straße (rechts von Rauschwalder Straße bis Salomonstraße)